J. publl. G.
114
w(1
Fiche

J. Publ. germ.
114.w (1 [illegible]

Ficke

Briefe
und
Abhandlungen
über
die jezige Verfassung
des
Kaiserlichen und Reichs
Kammergerichts.

On ne feroit pas tout ce que l'on peut ſans
l'eſperance de faire plus qu'on ne pourra.

I. Heft.

Regensburg 1785.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Brief.

W. den 13. Jul. 1784.

Sie haben Recht, daß Sie an der Wahrheit meiner lezten Nachricht zweifeln, da sie Ihnen unbegreiflich vorkömmt.

Täglich gehen viele Kammergerichts-beisizer aus Mangel an Beschäfti-gung wieder nach Hause;

ist freilich eine Ihnen fremde Sprache, wie die Otahitische, und muß einem jeden, dem die ungeheure Menge der kammergerichtlichen Prozesse (a) nicht unbekannt ist, fremd seyn.

 Neh-

(a) Bei den W. F. Handlungen meldeten die Altenburgische Gesandten in einem Schreiben vom 4. Aug. 1646, daß

Nehmen Sie unterdessen Otahitisch für gutes Teutsch, und hören Sie meine Erzälung umständlich!

Vor allem muß ich Sie versichern, daß an dem höchsten Gerichte die Schuld der allgemeinen Klage der wenigen Beförderung der Sachen nicht liegt, die, ausser einigen andern Ursachen, natürlicherweise und vorzüglich in der täglichen Retournirung *au logis* gegründet ist.

Ich hege alle Verehrung für die würdigen kammergerichtlichen Mitglieder, die den Weg genau

daß Gewölber voll Akten vorhanden seyen, die in 20 Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26 Jahren über 50000 unerledigte Sachen zurükgelegt worden seyen.

Die K. G. Leserei hat im Jahr 1769 der lezten Visitazion die Zal aller von 1700 bis den lezten Sept. 1769 eingeführter Prozesse auf 14416, und alle kammergerichtlichen Aktenstöke auf 61233 angegeben.

So wenig auch erstere Nachrichten und lezterwähntes Verzeichnis zuverläßig seyn werden, da dieses zu wenig und jene zu viel gesagt haben mögen; so gewiß ist es, daß eine ungeheure Menge unentschiedner Prozesse nicht ermangelt.

In dem Kais. Kommissionsdekrete von 1719 wird die Besorgnis geäussert, daß 25 Beisizer zu den Angelegenheiten eines einzigen Kreises kaum hinreichen würden.

nau gehen, der ihnen vorgeschrieben ist, und an jener Klage selbst Theil nehmen.

Sollten auch einige seyn, denen die freien Täge, welche ihnen, außer den zur Feier bestimmten, (*b*) bei der jezigen Verfassung sehr oft zu Theil werden, nicht unangenehm kommen, und die mit dieser gesezmäßigen Muse sehr wohl zufrieden sind: So kann ich Ihnen doch die zuverlässige Nachricht geben, daß dieser *Amatorum otiosae vitae* (*c*) sehr wenige sind.

Von dem Anfange der neuen Einrichtung an, haben patriotische und mit wahrem Eifer für die Justizpflege beseelte Kammergerichtsbeisizer nie auf-

(*b*) Sind deren mit den Sonn- Feiertägen und Postfesten jährlich 168.

(*c*) O Melibee, Deus nobis haec otia fecit. *Virgil.* Der Epikureer Metrodor schrieb an seinen Bruder Timokrates, daß der Weise sich gar nicht damit befangen müsse, die Wohlfart von Griechenland zu befördern, oder Kronen der Weisheit zu erringen; seine würdigste Bestimmung sey, zu essen, und süßen Wein zu trinken, ohne doch den Magen zu verderben.

Gott tröste die Epikureer! — Wer weiß nicht, daß sie längst todt sind, und daß es keine mehr giebt? —

aufgehört zu beklagen, daß täglich so viele unter ihnen entweder ohne Beschäftigung in der Gerichtsstäte verbleiben, oder von der gewönlichen Rathsversammlung weg- und nach Hause gehen müssen.

Bei jedesmaliger Judizialsession sind in zwei Senäten 2- und in einem 3 Beisizer überschießend, eben so auf Extrajudicialtägen, wenn reichsständische Sachen vorkommen. Wenn gemeine Extrajudizialsachen abgehandelt werden: So sind in zwei Senäten, in jedem 4- und in einem 5 Beisizer überschießend, welche sich jedesmal an den Bescheidtisch zu begeben haben, um die dorthin gehörige Sachen (*d*) zu erledigen.

Sezen Sie den Fall, daß in den drei Senäten

(*d*) Diese sind überhaupt alle solche, welche 2 Beisizer, ohne daß sie als Referenten angestellt sind, ausmachen können. Das C. der K. G. O. Th. 1. Tit. 12. §. 12. liefert hievon folgendes Verzeichnis: „Wo „um Termin, Prorogazion, Compulsorial, Tari„rung der Expens, oder wegen Commissarien, Di„lazion, Responsionum, Rufen, Publicationis „attestationum, legitimationis procuratorum, „und was dergleichen mehr geringe Punkte seyn „mögen, zu Bescheid gesezt ist.

näten zu gleicher Zeit gemeine Extrajudizialsachen vorkommen (welcher sich öfters zuträgt, da diese häufiger sind, als Sachen, die Reichsstände betreffen): So sind 13 Kammergerichtsbeisizer an den Bescheidtisch verwiesen; mit andern Worten: **So sind 13 Kammergerichtsbeisizer ohne Beschäftigung**, da die Bescheidtischsachen, welche für eine ganze Woche vorkommen, von zwei Beisizern in einigen Stunden füglich abgethan werden können.

Diese Verfassung herrscht schon über zwei Jahre lang; und das Kammergericht ist, die Wünsche einer zu treffenden bessern Einrichtung ausgenommen, zu wirklicher Verbesserung um kein Haar weiter geschritten.

Woran liegt diese Verzögerung?

Hat das Kammergericht (da eine höchst nötige Aenderung von höhern Orten schon lange aus bekannten Ursachen umsonst erwartet worden ist) nicht die Gewalt, provisorische Verordnungen zu veranstalten, deren unumgängliche Notwendigkeit außer allem Zweifel steht?

Werden Kaiserliche Majestät und das Reich

solche provisorische Veranstaltungen misbilligen, die von dem Justizeifer der kammergerichtlichen Personen Zeugnis ablegen und unumgänglich notwendig sind?

Welches wären die besten Vorschläge zur Verbesserung, und zugleich solche, die den Vorschriften des R. S. von 1775. nicht derogiren, vielmehr dessen Sinn und Absicht vollkommen angemessen sind, wo also um so weniger eine Misbilligung zu erwarten steht?

Ich will Ihnen meine Gedanken hierüber in meinem nächsten Schreiben bekannt machen.

Den noch übrigen Raum dieses Briefs soll eine Neuigkeit füllen, von der ich Ihnen in der Folge mehreres schreiben werde.

Das Kollegium der Kammergerichtsprokuratoren hat vor kurzem dem Kammergerichte eine Vorstellung übergeben, worin, wie die Sage geht, eine beherzte Sprache herrschen soll.

Die Sache betrift die Vornahme der Extrajudizialien, welche sich ausserordentlich gehäuft haben.

Ein-

Ein einziger Kammergerichtsanwalt (*e*) versicherte mich, für sich allein über 60 Extrajudizialsachen am Gerichte zu haben, worin er in manchen schon mehrere Jahre lang vergeblich auf Bescheide wartete.

Sie wissen, daß 30 Kammergerichtsanwälte vorhanden sind; können sich also vorstellen, daß das Verzeichnis der noch rückständigen Extrajudizialien, welches gedachter Vorstellung beigefügt ist, ansehnlich seyn muß.

Die Prokuratoren sollen zugleich nicht unterlassen haben, sich in aller Unterthänigkeit auf die Geseze (*f*) zu berufen, welche mit dem größten Ernste die schleunige Entscheidung der Extrajudizial-

(*e*) Freilich einer derjenigen, die am meisten zu thun haben; aber deren sind mehrere, und keiner ist ohne Arbeit.

(*f*) K. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 17.
V. M. für den Herrn Kammerrichter von 1575. §. 9 — von 1576. §. 6.
R. I. 1654. §. 68.
J. P. A. §. 77.
C. der K. G. O. Th. 1. Tit. 11. §. 18.
Concl. Visit. vom 4. Febr. 1768.
R. S. von 1775. Art. 22.

zialsachen gebieten, so daß sie nicht über 3 Täge lang zurükbleiben, und im Fall sie sich häufen, in ausserordentlichen Sizungen erledigt werden sollen.

Le tems present est gros de l'avenir.

Wir wollen abwarten, wie, und wie bald die nur zu sehr gegründete Klage gemindert werden wird.

Zweiter

Zweiter Brief.

Die erste in meinem jüngsten Briefe aufgeworfene Frage ist:

Woher diese Verzögerung?

Die in dem J. R. S. längstens bis Ostern 1776. ausgesezte wirkliche Berufung der 8 neuen Beisizer unterblieb aus mehrern Hindernissen (*g*) bis auf das Jahr 1782, in welchem den 1. Jun. (in den Jahrbüchern des Kammergerichts ein festlicher und glorreicher Tag!) die vermehrte Zal ergänzt, die 8 neuen Beisizer zugleich aufgenommen, und segenreiche Aussichten (*h*) besserer Zeiten geöfnet wurden.

Der

(*g*) Präsentationsirrungen und Besorgnis wegen nicht hinlänglichen Unterhalts.

(*h*) In den 1772 zu Regensburg herausgekommenen unmasgeblichen Vorschlägen, die Visitazion und die Beförderung des Justizwesens am K. und R. K. Gerichte betreffend, wird in der 2ten Abtheilung §. 1. not. a. und

Der Kammergerichtskanzlei, der es sonst immer an hinlänglicher Arbeit, also auch an hinlänglichem

---

und §. 2. von der auf 25 vermehrten Anzal der Kammergerichtsbeisizer die Beförderung der Justiz gehofft.

Gleicher Hoffnung sind die Verfasser der 1772 zum Druk beförderten Prüfung gedachter Vorschläge. In der Prüfung der 2ten Abth. ad §. 19. heißt es num. 8. Ziffer 1.:

„Welche schleunige Expedizion, zumal bei der „zum vorausgesezten vermehrten Beisizerzal, auch „dermal um so gewisser zu sezen, rc.

Ferner in der Prüfung der 3ten Abth. ad §. 22.

„Dem Justizwesen bei dem K. und R. K. G. kann „nicht besser geholfen werden, als — durch Anstel„lung mehrerer Arbeiter."

Das Nämliche wird in dem 2ten Th. der Originalbriefe über die lezte K. G. Visitazion S. 130. geäussert.

In Pütters patriotischer Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte heißt es §. 207: „Vor der Hand mögte man sich aber auch nur „erst mit 25 Assessoren begnügen. — Sie werden „viel mehr Arbeit zu Ende bringen. Einer unzäli„gen Menge Sollicitanten wird dadurch abgeholfen. „Eine große Anzal bedrängter Parteien wird nicht „mehr so große Klage führen rc.

lichem Unterhalte gefehlt hatte, (i) war nunmehr für überhäuften Expedizionen bange. Sie wurde zugleich mit mehrern Personen besezt; und siehe da! Das

(i) Hievon eine traurige Schilderung in den vermischten Briefen und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammerg. III. Th. 10. St. S. 329: „Die Besoldungen der Kanzleipersonen erstrecken sich gerade so weit, daß ein Hausvater mit seiner Haushaltung sich gegen den Hunger schüzen kann; aber sich zu kleiden ꝛc. Lasset den Sekretär Protonotarius werden, und endlich zur höchsten Stufe, zum Kanzleiverwalter aufsteigen; so hat er noch immer nicht so viel, als die tägliche Leibesnahrung und Notdurft erfodert. Von der Besoldung eines Kanzleiverwalters kann kaum ein Praktikant leben ꝛc. — — — Die Kopisten — gekleidet wie der Mond im abnehmenden Lichte, vom Hunger bis auf die Gebeine abgenagt, spuken diese elenden Squelette herum, in der Gestalt vertrokneter egiptischer Mumien ꝛc. — So schreklich heulet kaum Boreas im Sturme, als oft bei mehrern Kindern der Hunger in ihren Häusern heulet ꝛc.“

Freilich ein Gemälde von hohem Kolorit! — Mais de pures et de simples couleurs ne peuvent suffire; qui pourroit avec du noir et du blanc peindre un Caméléon?

Das neue Werk nahm seinen Anfang, und — die segenreiche Aussichten verschwanden wie eine Lufterscheinung — Der Expedizionen wurden wenigere.

Was hat das wohl auf sich? War die allgemeine Unterhaltung; —

Der Herr von E., der Herr von R., der Herr von T., der Herr von H., der Herr von S., und noch mehrere haben sich um halb 10 schon wieder nach Hause tragen lassen: —

Da muß was vorgegangen seyn; —

Du kömmst schon wieder mein Schaz! riefen der Kammergerichtsbesizer Gemalinnen, und die der alten Herren konnten die Sache um so weniger begreifen, als ihnen so was in 20 und mehrern Jahren nicht vorgekommen war.

Doch verzeihen Sie, mein Freund! Die Sache ist zu ernsthaft, um in einen scherzhaften Ton eingekleidet zu werden; und das Motto aus dem Virgil hat eher seine Anwendung:

— — — — — — Quis talia fando
Temperet a lacrimis?

Das Kammergericht hat den bei der neuen Ein-

Einrichtung vorkommenden Misstand, daß viele Beisizer unbeschäftigt seyn würden, vorausgesehen, und in dem an Kais. Maj. wegen Befolgung des J. R. S. den 13. Jul 1776. erlaßnen Berichte nicht ermangelt, denselben bemerklich zu machen, und Vorschläge, wie ihm abgeholfen werden könne, beizufügen.

Ueber diesen Bericht, den ich Ihnen in meinem nächsten Schreiben in einem kurzen Auszuge vorlegen werde, wurde durch ein kaiserliches Kommiss. Dekret vom 15. März 1777. vom Reiche Gutachten verlangt; und es kam darüber auch am 1. Aug. desselben Jahrs zur Beratung, aus bekannten Ursachen aber zu keinem Schluße, eben so wenig darüber, als über alle in der Folge von dem Kais. und R. Kammergerichte in mancherlei Materien an Kais. Maj. und das Reich erstatteten Berichte, worauf bis jezt noch keine Entschließung erfolgt ist.

Warum zögert aber das Gericht, durch provisorische Vorkehrungen dem Uebel zu steuern? —

Ich entschuldige dasselbe mit dem hergebrachten Gange der Geschäffte, deren verjährte Begleiterin L a n g s a m k e i t ist.

Daß

Daß das Kammergericht die Macht habe, provisorische Verordnungen zu veranstalten, (*k*) seine getroffene Vorkehrung alsbald ins Werk zu sezen, Kais. Maj. und dem Reiche davon die Anzeige zu machen, und dann die Genehmigung zu erwarten, steht keinem Zweifel unterworfen, und bestätigt sich in der Erfahrung. (*l*)

Um so weniger wird in dem jezigen Falle einiger Anstand zu nehmen seyn, als eine widrige Aufnahme nicht wohl zu erwarten steht.

Der Hauptzwek der Vermehrung ist doch wohl dieser, daß bei der größern Zal der Arbeiter auch mehr gearbeitet werden mögte?

Sollte es also das Reich übel nehmen, wenn das Kammergericht diesen Zwek so gut zu erreichen sucht, als in seinen Kräften steht, ohne jedoch die Vorschriften und bestgemeinte Absicht der

(*k*) K. G. O. Th. 2. Tit. 36. R. A. v. 1570. §. 77.

(*l*) Das vom K. G. unterm 20. Jun. 1759. an den Pfenningmeister erlaßne Dekret, alle SCta cameralia; gemeine Bescheide, und in die Verfassung einschlagende Conclusa Pleni bezeugen dieses, welche nichts anders, als provisorische Verordnungen sind.

der neuesten Gesezgebung nur im mindesten außer Augen zu sezen? — — Oder war diese, daß 25 Assessoren weniger thun sollten, als vorher 17 gethan hatten?

Leider bestätigt die Erfahrung, daß jezt weniger geschieht! (*m*)

Die jährlichen Kammerkalender, worin jedesmal ein Verzeichnis der merkwürdigen Urtheile und Hauptdekrete enthalten ist, liefern hiervon unumstößlichen Beweis.

Ich wiederhole Ihnen aber nochmals:

Diese Unthätigkeitsurkunde darf den Kammergerichtsbeisizern als Mangel an Fleiß nicht angerechnet werden.

Alle beseelt der gemeinschaftliche Eifer, ihren Beruf zu erfüllen, und mehrere sind schon, stat sich von der Gerichtsstäte nach Hause zu verfügen, einigemal zusammengetreten, um Extrajudizialia vorzunehmen.

(*m*) In dem Fache der Extrajudizialien, an deren Beförderung am mehrsten gelegen ist, von denen der Ruhe- und Friedensstand am meisten abhängt, und die der Prokuratoren und Kanzleipersonen vorzüglichste Nahrungsquelle sind.

War dieses eine Uebertretung des J. R. S.: So war es das löblichste, das untadelhafteste Vergehen, welches je wider die Geseze begangen worden ist.

O mögten doch alle Kammergerichtsbeisizer von dem ersten Tage der neuen Einrichtung an sich so wider die Geseze vergangen haben! O mögte das ganze Gericht für jezt und auf immer mit solchen Verbrechern besezt seyn!

Unterdessen so sehr auch dieser würdigen Männer Justizeifer zu beloben ist, und so sehr zu wünschen gewesen wäre, daß diese Thätigkeitsanwandlungen, welche so viele um Justiz seufzende Parteien gesegnet haben würden, Dauer und Nachfolger gehabt hätten; eben so sehr steht doch diesem ruhmwürdigen Benehmen entgegen, daß einzelne Mitglieder des Gerichts der einmal festgesezten innern Verfassung genau getreu bleiben müssen, und Abweichungen von der vorgeschriebnen Regel, wenn sie auch die besten und notwendigsten seyn sollten, nicht anders, als nach vorhergegangnen Berathschlagungen des vollen Raths und dessen Schlüssen, Plaz greifen dürfen.

O mögten diese Schlüsse bald erfolgen!

Wirk-

Wirklich ist dermal hiezu die größte Hoffnung. Der Herr Kammerrichter soll schon Re- und Korreferenten ernennt haben, die mit ihren Meinungen und Vorschlägen, welche Einrichtung, in Ansehung der täglich zu 7- öfters noch mehrern, und, wie ich Ihnen schon gemeldet habe, bei dem sich leicht und mehrmal ereignenden Falle zu 13 überschießenden Beisitzern, am besten zu treffen wäre, vorangehen werden.

Ich schließe mit dieser erfreulichen Nachricht und dem Wunsche, daß ich sie Ihnen eher hätte geben können.

Dritter Brief.

Von dem in meinem lezten Schreiben erwähnten an Kais. Maj. den 13. Jul. 1776 erlaßnen kammergerichtlichen Berichte mache ich Ihnen nur in so weit einen Auszug, als darin eine Aenderung des R. S. von 1775. gebeten wird.

Die Punkte, welche das K. Gericht nach seinen Vorschlägen zu verändern bittet, sind folgende:

Art. I, IV, VI, XX, XXI.

Art. I befiehlt den Turnus und die Vornahme der ältesten und gefreiten Sachen vor den neuern und nicht gefreiten.

Art. IV verordnet eine ganz neue Austheilung der Akten.

Art. VI enthält eine umständliche Weisung der künftig alle Samstäge vorzunehmenden Distribuzion.

Art. XX hebt den Unterschied zwischen den Judizial- und Extrajudizialsenäten auf, und will, daß bei einem jeden Senate, nebst den definitivis,

auch

auch die zu solchem gehörige Extrajudizial-Interlokutori- und Sabbatinsachen dergestalt vorgenommen werden sollen, daß die Difinitivsachen und interlocutoriae vim difinitivae habentes nicht anders, als von 6 Beisizern abgeurtheilt; bei den Extrajudizial- und übrigen Interlokutori- auch Sabbatinsachen aber der Unterschied dahin beobachtet werde, daß, wenn solche Status (inclusa Imperii immediata Nobilitate) betreffen, niemal von wenigern, aber auch nicht von mehrern, als 6 Beisizern — die Sachen aber, welche allein privatos mediatos unter sich betreffen, von nicht wenigern als 4 Beisizern zu erörtern seyen.

Art. XXI verweiset die nach Art der in Relazion stehenden Sachen überschießenden Beisizer, mit Bezuge auf die Vorschrift der K. G. O. Th. 1 Tit. 10 §. 15, an den Bescheidtisch.

Formae fiducia te decipit. *Ovid.*

Das Kammergericht erinnert in Ansehung des Iten Art.:

Die Lage der kammergerichtlichen Processe habe sich nach einem Verlaufe von 200 und mehrern Jahren notwendig sehr verändert, derselben Menge, und somit auch die Zal der privilegirtesten und ältesten sey täglich

mehr angewachsen, und der Numerus der Arbeiter von Zeit zu Zeit vermindert worden; eine ununterbrochne Ausarbeitung der ältesten und privilegirtesten Sachen würde daher die neuere und sollizitirte völlig zurüksezen, und die zwekwidrige Beschwerlichkeit erwirken, daß die durch neuere, zumal nicht privilegirte Rechtshändel beschwerte Parteien auf unübersehlich lange Jahre hilflos gelassen werden müßten.

Wegen des IV und VIten Art. wird, so viel die alle Samstäge zu verrichten anbefohlne Distribuzion der Judizialakten betrift, die Vorstellung gemacht:

Daß solchergestalt in kurzer Zeit die sämtlichen Kameralakten in die größtentheils sehr unbequeme und übel verwahrte Häuser der Beisizer, zu ihrer großen Beschwerde und vieler Gefahr der Parteien, ohne Nuzen, weil derselben Ausarbeitung und Vortrag von einer Woche zur andern eine wahre Unmöglichkeit sey, vertheilt, und solchergestalt der größte Theil des Kameralarchivs in Unordnung gebracht und zersplittert werden würde.

Wegen des XX und XXIten Art. äussert das Kammergericht folgende Bedenklichkeiten:

Wenn

wenn die Definitivsachen nicht anders, als in Beiseyn 6 Beisizer, abgeurtheilt werden sollen; so sey, bei zumal weitläufigen Relazionen, die immerwährende Besorgnis vorhanden, daß, bei fast unvermeidlichem Ausbleiben eines oder des andern Beisizers *durante relatione*, solche entweder unterbrochen, und eine andre vorgenommen, oder stat des abwesenden Beisizers ein andrer angestellt, und die im Vortrage stehende Sache zu vielem Zeitverluste von neuem angefangen werden müsse. Wenn ferner die bei jedem Senate überschießenden Beisizer zum Bescheidtische angeordnet werden sollen: So blieben zu diesem Zweke an Judizialtägen jedesmal 7 Assessoren übrig, welche weder, ohne sich selbst zu interrumpiren, zugleich an dem Bescheidtische arbeiten, noch auch nur einen einzigen Tag in der Woche damit volle Beschäftigung haben könnten, folglich zu großem Nachtheile der Justizverwaltung ohne Aktivität gelassen, oder nach Hause dimittirt werden müßten. Gleiche Bewandnis habe es an Extrajudizialtägen, nachdem der Unterschied zwischen Judizial- und Extrajudizialsenäten gänzlich aufgehoben, alle diese Sachen an einen Senat gewiesen, und zu deren Erledigung, wenn solche *Status* betref-

sen, nicht weniger, aber auch nicht mehr als 6 Beisizer angeordnet wären.

Diese in drei Stüken bestehende Bedenklichkeiten werden dahin zu erläutern gebeten, daß

1tens „ das Kammergericht zu wechselsweiser „ Vornahme der neuen sollizitirten Sachen „ mit den alten und privilegirten, nach Anleitung *R. V. de 1556* §. 5 und *R. I. N.* §. „ 152 dergestalt angewiesen werden mögte, „ daß nichts desto weniger *Causae privilegiatissimae alimentorum, miserabilium personarum, fractae pacis*, und andere, wo ein „ wirkliches *Periculum in mora* vorhanden, „ nach Erfodern der Reichsgeseze jederzeit „ vorgezogen werden sollten.

2tens „ daß die Austheilung der Judizialaktenstüke von dem Hrn. Kammerrichter, oder „ dem stat seiner eintretenden Direktorium, „ wofern nicht ein erweisliches *periculum in mora* eine Ausnahme erfodert, nach Anleitung §. 18 *R. V. de 1577* weiter nicht, „ als so viel durch jeden Beisizer von einer „ Zeit zur andern füglich ausgearbeitet werden könne, geschehen möge.

3tens „ daß die Definitivsachen nach Vorschrift der K. G. O. Th. 1 Tit. 10 §. 10

und

„ und Th. 3 *Tit.* 47 §. 1 in einem Se-
„ nate von 8 Beisizern zwar *in regula* vor-
„ getragen, im Falle aber gleichwohl ein oder
„ zwei derselben, wegen unvermeidlich er-
„ weislicher Hindernis, währender Relazion
„ abwesend seyn müßten, zu ununterbroch-
„ ner Förderung der Justiz unter 6 Beisizern
„ fortgesezt und entschieden, die Interloku-
„ tori- und Bescheidtischsachen an den Extra-
„ judizialtägen, wo solches füglich geschehen
„ könne, in allen 3 Senäten mit erledigt,
„ auch zu möglichster Förderung der Sa-
„ chen an bemeldten Extrajudizialtägen jeder
„ Senat *in causis privatorum* in zwei beson-
„ dere Räthe, die *in causis extrajudicialibus*
„ *Statuum* aber, oder sonst durch nicht vor-
„ auszusehende Vorfälle, in allen 3 Senä-
„ ten überschießenden Beisizer zu Formirung
„ eines weitern Extrajudizialsenats zusam-
„ men gesezt werden mögten.

Prüfung dieser Vorschläge.

Quodsi deficiant vires, audacia certe laus erit,
in magnis et voluisse, sat est.
Propert.

Der erste kammergerichtliche Vor-
schlag wird, genehmigt oder verworfen, immer
in

in der Maße erfüllt bleiben, daß die am meisten sollizitirte Sachen vor andern erörtert werden, so lange die Sollizitatur ein notwendiges Uebel bleibt, und so lange die Zal der Arbeiter mit den Geschäfften in keinem Verhältnis stehen wird.

Der Zersplitterung des Archivs, welche der **zweite Vorschlag** verhüten will, wird schon dadurch vorgebeugt, wenn jeder Beisizer von den ihm zugetheilten Akten nur diejenigen im Hause behält, die er vorzüglich auszuarbeiten denkt, und die übrigen der Leserei so lange zurük giebt, bis er deren benötigt ist.

Dem dritten Vorschlage kann ich endlich, so viel

A) die vorgeschlagne Verhandlung der Definitivsachen unter 8 Beisizer,

B) die Verweisung der Bescheidtischsachen an die ordentlichen Senäte, und

C) den Vorschlag der Zusammensezung eines weitern Extrajudizialsenats aus den bei Erörterung Reichsständischer Extrajudizialsachen überschießenden Beisizern betrifft,

meinen Beifall ganz und gar nicht geben, und unterschreibe nur allein die in causis extrajudicialibus privatorum vorgeschlagne Vertheilung eines

jeden

jeden Senats in 2 besondere Räthe, die ich zu meinem Plane, den ich Ihnen bald vorlegen will, adoptire und umständlicher aus einander sezen werde.

Audax Japeti genus! —

Aber hören Sie meine Gründe!

Unterdessen merke ich, daß ich die Briefstellergleise ganz verloren habe. Da ich mich aber, wenn mir eine Rükkehre auch glüken sollte, leicht wieder aufs neue verirren mögte: So erhalten Sie für izt weiters keine Briefe, sondern Abhandlungen, wenn Sie meine Gedanken mit diesem Namen (*n*) beehren wollen, die ich Ihnen stükweise überschiken will.

Die Gründe, warum ich den kammergerichtlichen Vorschlag *B* und *C* nicht billige, liegen in der Entwiklung meines Plans.

Der Vorschlag *A* ist der wichtigste, und fodert die meiste und eine umständliche Prüfung.

Wenn dieser Eingang finden sollte; so wäre zwar der seit der neuen Einrichtung gewöhnlichen und selbst den Kammergerichtsbeisizern so gehäßigen

(*n*) Warum nicht? — Schlechte, mittelmäßige Abhandlungen heißen eben so Abhandlungen, wie die besten.

gen Retournirung *au logis* ein Ende gemacht, und das ganze Gericht beschäfftigt; die einmal angefangnen Judizialvorträge würden nie unterbrochen, und es steht nicht zu läugnen, daß der Beförderung der Sachen hiedurch einiger Vortheil zufließen könnte.

Es fragt sich aber:

I. Ist dieser Vorschlag dem Zweke des J. R. S. angemessen?

II. Was walten für Anstände dabei ob?

III. Läßt sich kein besserer denken, der

a) dem Zweke des J. R. S. vollkommen angemessen, und

b) der Justizpflege heilsamer sey?

Erledigung der ersten Frage.

Wenn ich den Inhalt des J. R. S. genau prüfe; so nehme ich darin im hauptsächlichsten dreierlei Absichten wahr:

A) Entfernung der Direktorialwillkür; (*o*)

B)

(*o*) Deswegen die Einführung des gesezmäßigen Turnus, das Verbot einer Ernennung der Senäte in einzelnen Fällen, die Bestellung beständiger Senäte, die ohne sehr wichtige Ursache nicht abzuändern, die Vornahme der Sachen nach ihren Privilegien und Alter.

B) Vornahme der Geschäffte unter der in art. 20 bestimmten Zal Urtheiler; (*p*) und

C) soll bei **der vermehrten Zal der Arbeiter auch mehrere Arbeit** verrichtet, die Vornahme und Schlußfassung der Sachen befördert; (*q*) und überhaupt so viel ge-

---

(*p*) Definitivsachen unter 6, reichsständische Extrajudizialsachen unter 6, und gemeine Extrajudizialsachen unter 4 Beisizern.

Die K. G. O. Th. 1 Tit. 13 §. 10 erfodert zu den Extrajudizialsachen ohne Unterschied 4 Beisizer, welche Vorschrift die lezte Visitazion erneuerte, und die inzwischen eingeschlichne Observanz, daß Extrajudizialsachen auch nur von zwei Beisizern erledigt wurden, durch ein Conclusum v. 19 Jun. 1771 abschaffte.

Ein Hauptpunkt der neuesten Gesezgebung, daß reichsständische Extrajudizialsachen den gemeinen nicht gleich gehalten werden. Wäre dieser Unterschied nicht; so würden 6 bestimmte und beständige Senäte zur Erörterung der Extrajudizialsachen vorhanden seyn.

(*q*) Die aufgehobne Beschwerlichkeiten der Rekurrenz tragen hierzu nicht weniges bei. Cogita Modestine, (sagt H. v. Ludolf in Colloquiis S. 248) Si quovis anno mutatio Senatuum susciperetur, quanta tandem exoritura sit confusio, quanta deliberationum impedimenta in ma-

gethan werden, als nur in der gesezmäßigen Ordnung nach den besten Kräften des Gerichts gethan werden kann (r).

Mit der eben genannten ersten Absicht der neuesten Gesezgebung verträgt sich befragter kammergerichtlicher Vorschlag vollkommen, mit der 2ten aber **mehr als gefordert wird**, mithin gerade **um desto weniger** mit der dritten und wichtigsten.

In dem J. R. S. art. 20 heißt es: **Definitivsachen — sollen nicht anders als in Beiseyn 6 Beisizer** abgeurtheilt werden; das ist: **Es sollen nicht mehr und nicht weniger als 6 Beisizer** Definitivurtheile abfassen.

So hat das Kammergericht diese Stelle verstan-

materiis recurrentibus. Bei der jezigen Verfassung sind weiter keine Unordnungen, keine Hindernisse wegen der Rekurrenz zu befürchten.

(r) In dem an das K. G. erlaßnen Kais. Reskripte vom 30. Nov. 1775 (S. die Püttersche Ausgabe des Reichsschlusses v. 1775 S. 43) ist dieses am Schlusse ausdrüklich, und in allen Punkten der jüngsten Gesezgebung, die die Justizpflege betreffen, überhaupt intrinsece enthalten.

standen (s), und so unterschreibe ich von ganzem Herzen diese Auslegung mit dem Wunsche, daß die gesezgebende Macht die nämliche ertheilen möge (t).

Der

(s) Conclusum pleni ad art. 20 Ratificatorii caesarei: „ In viel besagten 3 Senåten sind die „ Definitivsachen und interlocutoriae vim definitivae habentes in der Regel nicht anders, als „ in Beiseyn von 6 Herren Beisizern und von diesen „ allein abzuurtheilen, sohin dazu weder mehr noch „ weniger zuzuziehen, dergestalt, daß die übrigen überschießend, und zu dem Bescheidtische gehörig.

(t) Die schon angeführten unmasgeblichen Vorschläge rc. deuten mehrerer Orten, und besonders §. 16 der 2. Abtheilung auf die in regula unter 8 Herren vorzunehmende Judizialsachen. Hier heißt es: „ Eine in einer Sache einmal angefangne Relazion „ wåre aus Ursache des während der Relazion sich ergeben mögenden Abgangs — eines, auch einiger der „ Beisizer nicht zu unterbrechen, sondern ganz zu „ ihrem Beschlusse zu bringen, und darin das Urtheil abzufassen. In der beigefügten Nota g. wird die Unterbrechung der Vorträge als ein wesentliches und großes Uebel geschildert, und in einer immer nötigen Wiederholung gesezt. Nach meiner Ausführung wird man eines guten Dollondischen Tubus bedürfen, um die Größe dieses Uebels wahrzunehmen. Größe ist nicht selten optischer Schein.

Der Antrag gedachte Stelle dahin zu erläutern, daß die Judizialsachen in regula von 8 Beisizern vorzunehmen seyen, um wegen Verhinderung eines oder 2 Votanten nicht ausgesezt werden zu dürfen, bringt freilich der Beförderung der Sachen einigen Vortheil.

Dieser Vortheil ergiebt sich aber nur bei widrigen Zufällen, und hat bei deren Ermanglung seine Anwendung nicht.

Es kömmt ferner in Betrachtung:

1) Dergleichen Zufälle sind nicht so häufig.

2) Es sind Mittel vorhanden, durch welche in den meisten Fällen dem ungeachtet fortgefahren werden kann, und die wenigsten ziehen eine Aussezung der angefangnen Sachen nach sich.

3) Wenn auch diese erfolgen muß; so geschieht hiedurch der Beförderung der Justiz nur in dem seltensten Falle einiger Nachtheil: und wenn sich dieser wirklich ereignet; so ist doch

4) nicht im mindesten zu bezweifeln, daß die Vorsorge für diesen seltensten Fall gegen den großen Nuzen gar nicht in Betrachtung zu ziehen sey, der der Justiz dadurch zufließen würde, wenn die Definitivsachen, so wie es

die

die Geseze des R. S. von 1775 vorschreiben, und wie es bisher (*u*) gehalten worden, un-
C ter

(*u*) Von den ersten Zeiten des Kammergerichts zwar nicht. Siehe K. G. O. v. 1495 Tit. 1 §. 1: „Was „die 16 Urtheiler oder der mehrere Theil erkennen, „dabei solle es bleiben". Diese ursprüngliche Verfassung bestand nicht lange, da die K. G. O. von 1500 Tit. 3 schon verordnet, daß von 8 Beisizern gesprochne Urtheile bei Würden und Kräften seyn sollten, als wären sie durch die 16 Beisizer gesprochen. Die folgenden ältern Geseze reden zwar auch von 8, (die K. G. O. Ordnungen v. 1521 Tit. 3 — von 1523 pr. der R. A. v. 1523. die K. G. O. v. 1555 Th. 1 Tit. 10 §. 10 — Th. 3 Tit. 47. §. 1.) die neuern Geseze aber von 6 Beisizern. Das V. M. stat eines Abschieds von 1577 enthält §. 15: „Damit dann die „übrigen definitive und interlocutorie beschloßne „Sachen (deren eine ziemliche Anzal und täglich sich „weiter häufen) auch der Gebühr nach expedirt werden „mögen, und nicht zulezt dermassen sich häufen, daß „dadurch dem Collegio gemeiner Verweis und Un- „wille zuwachsen, wo nicht Zertrennung erfolgen mög- „te: So statuiren und ordnen die Kais. Kommissarien „und Visitatoren hiermit — daß bei einer jeden De- „finitivrelazion in gemeinen Sachen nur 6 Beisizer ꝛc. In dem V. M. dem Herrn Kammerrichter, Präs. und Beisizern von 1595 heißt es §. 13: „Dennach dann — „der beschloßnen Sachen noch eine große Zal hinter
den

ter 6 Beisizern in Zukunft immerhin abgethan, und die in jedem Senate Ueberschießenden, deren Beiziehung zu Judizialsachen *in regula* nicht; sondern nur in seltnen Fällen nuzen könnte, so angestellt würden, daß sie der Justiz *in regula* und immer die besten und notwendigsten Dienste zu leisten im Stande wären.

Es wird mir nicht schwer fallen, diese eben aufgestellten Säze zu erweisen.

Der erste bestätigt sich in der Erfahrung, und es wäre sehr zu beklagen, wenn der Gegensaz: Die Exkusazionen der K. G. Beisizer sind sehr häufig; wahr seyn sollte.

Der

„den Referenten und in dem Gewölbe zu distribuiren „vorhanden, und also zur Beförderung der Relazionen „und Endurtheile die hohe Notdurft erfodert, daß „mehr Definitiv- und Interlokutoriräthe, als bisher „gewesen, angeordnet werden: So haben die Commissarii und Visitatores für nüzlich und notwendig angesehen, daß in definitivis hinfürter 6 Räthe „gemacht werden, und in jedem 5 in geringen, und 6 „Beisizer in gravioribus causis geordnet werden sollen. Nach diesen V. Memorialien und dem von 1600 §. 12, 13 und 14 ist der §. 1 des 25. Titels des C. der K. G. O. gefertigt.

Der zweite ist nicht weniger richtig.

Die Ursachen, warum ein K. G. Beisitzer einer Sache beizuwohnen verhindert seyn kann, sind:

a) Krankheit,

b) notwendige Reisen, oder sonstige Angelegenheiten,

c) Verwandschaft mit der Partei oder dem Anwalte,

d) gehabter (v) oder noch wirklicher Antheil an der Sache,

e) Rekusationen (w).

c, d und e kommen hier nicht in Betrachtung, da diejenigen, welche dieser Ursachen halber einer Sache nicht beiwohnen können, gleich Anfangs dazu nicht genommen werden, und hier von der nötigen Abwesenheit eines Votanten, die sich während des Vortrags ergiebt, die Rede ist.

(v) Wenn ein Herr vor seiner kammergerichtlichen Stelle in der Sache Unterrichter, Schriftsteller, Rathgeber, oder auch Sollizitant war.

(w) Der Fall ist gewiß selten, daß ein Mitglied des Senats während des Vortrags rekusirt würde, und noch seltner, daß eine solche zur Unzeit eingelegte Rekusazion so geartet seyn wird, daß sie annoch angenommen werden müßte.

Es bleiben also nur die beiden ersten Ursachen übrig, wovon die zweite durch die Geseze (*x*) so eingeschränkt ist, daß ich nur von der ersten zu reden nötig habe.

Kleine vorübergehende Unpäßlichkeiten, wodurch ein Beisizer auf einige Täge dem Rathe beizuwohnen verhindert wird, erwirken die Aussezung einer angefangnen Sache nicht, sondern es findet bei dergleichen Vorfällen das Nachlesen (*y*) stat,

(*x*) Die Visit. Artikeln vom Jahre 1562 enthalten §. 7 ausdrüklich: „Sonderlich, die sich in relationibus „eingelassen, sollen, bis die zu Ende gebracht, sich „durch ihre eigne Obliegen davon nicht abführen „lassen.

Gleicher Strenge ist das Conclusum Visitat. vom 2. Sept. 1768, welches Art. 6 keinem Präsidenten oder Assessor unter keinerlei Vorwande nach einmal angefangner Relazion und Deliberazion einigen Urlaub gestattet.

Der J. R. S. ist zwar milder; läßt aber die Sache um nichts weniger eingeschränkt, da er Art. 24 nur allein hochwichtige Ursachen ausnimmt.

(*y*) In dem 11. §. der 2. Abtheilung der unmasgeblichen Vorschläge heißt es: „Wären die Umsendungen der Akten, um von Hause aus zu votiren, „auch in dringenden Fällen abzustellen.“ Dieser

deu-

stat, zu welchem sich die K. G. Beisizer in ihren Entschuldigungsschreiben gewönlich selbst zu erbieten pflegen.

Dem abwesenden Herrn werden alsdann die Akten mit der Relazion und der Anmerkung, wie weit die Sache im Vortrage gekommen, nach Hause geschikt, und er erscheint darauf wieder in dem Rathe eben so von der Sache unterrichtet, als die gegenwärtig gewesenen Beisizer.

Diese sehr heilsame Verfahrungsart hat freilich bei dem Falle einer Krankheit, die den Votanten auf längere Zeit von dem Rathsgange verhindert, ihre Anwendung nicht. Lezterer kömmt aber sicher seltner vor, als ersterer, da bedeutende Krankheiten sich nicht so häufig ergeben, als kleine vorübergehende Unpäßlichkeiten. Daher ist es gewiß, daß in den meisten Fällen oben gedachtes Auskunftsmittel Stat findet, welches die Aussezung einer angefangnen Sache verhütet.

deutet aber auf die häufig in Uebung gekommene Zirkulazionen, die von der lezten Visitazion schon gerügt worden sind, und hat hieher eben so, wie das in der Nota *p* zu gedachtem §. angeführte V. M. von 1572, keinen Bezug.

Der dritte Saz ist eben so gegründet.

Der Schaden, welcher der Justiz durch die nötige Aussezung einer Sache zukömmt, ergiebt sich alsdann, wenn entweder ein neuer Votant zu der angefangnen Sache gezogen werden muß, oder dieselbe so lang ausgesezt geblieben ist, daß die nämlichen Votanten ihre davon gehabte Kenntnis durch die Länge der Zeit verloren, und die Sache wieder von neuem angefangen werden muß.

In beiden Fällen kann freilich einige Zeit durch nötige Wiederholungen verloren gehen (z). Wie viele und mancherlei Voraussezungen muß man aber dabei machen, um sich diesen Zeitverlust als wirklich zu denken?

Die

(z) Der auf die Art erwirkte Zeitverlust ist es allein, der hier in Betrachtung kömmt. Dadurch, daß eine Sache ausgesezt wird, wenn sie auch Wochen oder Monate lang ausgesezt bleibt, geschieht der Justiz noch kein Nachtheil, da während der Zeit andere Sachen befördert werden, und da die Parteien ihr Urtheil leicht noch 6 Wochen länger erwarten können, wenn sie vielleicht schon ein Viertheil Seculum darauf gewartet haben. In den meisten Sachen wird dieses der Fall seyn.

Die Sache muß weitläufig (*a*), sie muß bei dem Falle einer nötigen Abwesenheit (*b*) eines Votanten in dem Vortrage weit fortgerükt, mehrere Monate und noch länger ausgesezt seyn (*c*), und endlich müssen keine Mittel anwendbar seyn, um dem Zeitverluste vorzubeugen.

Diese sind:

Der neue der Sache beigezogne Assessor kann sich zu Hause vorbereiten, und dasjenige nachholen, was schon vor war. Freilich ist dieses nicht Schuldigkeit. Wer thut aber der allgemeinen Wohlfart zu Liebe nicht gerne mehr, als wozu er stricto jure verbunden ist?

Oft kann eine kurze von dem Referenten vorgelegte Schilderung der Sache und ihrer wesentlichen Thatumstände den neuen Votanten vollkommen unterrichten; und selten wird dieses Mittel, wenn ein unterbrochner Vortrag unter den nämlichen Herren fortgesezt wird, seinen Zwek verfehlen.

(*a*) Es giebt auch Judizialdeliberazionen von so viel Tägen, als es andere von Wochen giebt.

(*b*) Diese kann sich eben so in den ersten Tägen des Vortrags, als weiter hinaus zutragen.

(*c*) Um dem Lethetrunke Plaz zu geben.

Männer, deren Gedächtnis immer geübt wird, bringen es hierin zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit. Man hat Beispiele, daß K. G. Beisizer bei rekurrenten Sachen oft nach mehrern Jahren mit dem ersten Vorgeschmake, der ihnen von dem Referenten gegeben wurde, sich der ganzen Sache so lebhaft erinnerten, als wenn sie eben erst vorgewesen wäre.

Es folgt hieraus, daß der zu erwartende Zeitverlust nur selten eintreten wird, welches die bisherige Erfahrung auch genugsam erprobt.

Die Wahrheit **des vierten Sazes** ergiebt sich von selbst, so bald nur gezeigt wird, auf welche den Gesezen angemessenste Art die überschießenden Beisizer, die nach dem Vorschlage, den ich eben geprüft, der Beförderung der Justiz *in regula* nicht, sondern allein in einzelnen seltnen Fällen nuzen würden, in den Stand zu sezen wären, daß sie derselben nicht nur in einzelnen seltnen Fällen, sondern *in regula* und immer den notwendigsten und besten Nuzen verschaffen würden.

Dieses wird mir bei der Beantwortung der oben entworfnen dritten Hauptfrage zu erörtern obliegen.

Vorerst schreite ich zur Erledigung der

zweiten Hauptfrage,

und zeige die Anstände, welche der Anwendbarkeit des befragten Vorschlags entgegen stehen.

Erster Anstand. Die Abwesenheit eines Votanten würde die Unbrauchbarkeit des zweiten nach sich ziehen; es müßte denn ausgemacht werden, daß Definitivsachen auch von ungleicher Zal Beisizer abgethan werden könnten (*d*), welches der aus dem Westphälischen Frieden entsprungnen Observanz zuwider wäre; oder es müßte die durch den

(*d*) Es könnte alsdann keine paria geben, die in den Gesezen gegründet sind. Freilich wäre eine allgemeine Vorsorge zu wünschen, die die öftern paria verhinderte, welche so viele Zeit wegnehmen, und gemeiniglich bis zum vollen Rathe gedeihen. Vielleicht sind auch aus dieser Ursache in dem V. M. von 1600 §. 13 zu einem jeden Definitivsenate 7 Beisizer verordnet worden. Diese Verordnung hat das C. der K. G. O. im 1. Th. Tit. 14 princ. aufgenommen, ihre allenfallsige Absicht aber im 25. Tit. 1. Th. §. 4 wieder vereitelt, und nach Anleitung der K. G. O. von 1555 Th. 1 Tit. 13 §. 10 in einem Senate von 7 Beisizern dreien votis gegen 4 das Gewicht gleicher Stimmen beigelegt.

den art. 15 des J. R. S. gänzlich aufgehobne Vorschrift der K. G. O. Th. 1 Tit. 13 §. 10 für nicht abrogirt gehalten, und eine ähnliche beliebt werden.

Zweiter Anstand. Eine Judizialsache würde unter 6, die andere unter 8 Beisizern abgehandelt werden. Erstere könnte anders ausgefallen seyn, wenn sie von 8, und leztere würde vielleicht ein anders Schiksal gehabt haben, wenn sie von 6 Urtheilern erörtert worden wäre (*e*).

Ist es nicht besser, wenn durchaus eine Gleichheit gehalten wird, deren stete Beobachtung von keinem Ohngefähr abhängt?

Dritter Anstand. Wo bleibt der Unterschied, der sonst bei Sachen (*f*) die in restituto-

rio

(*e*) Die Justiz wird ohne das von manchen einer Lotterie verglichen, in welcher es vom Glüke abhänge, ob der Kläger oder der Beklagte gewinnen werde. Selbst der grose Rechtslehrer Pütter scheint diese Meinung nicht ganz zu verdammen (S. dessen Abhandl. von der Sollizitatur am K. G. §. 7).

Wäre es daher rathsam, den Glükshaven noch mit mehrern Nullen zu verstärken? —

(*f*) In welchen vor der neuen Einrichtung das Definitivurtheil ergangen ist.

rio entschieden werden, und jenen, in welchen das erste Definitivurtheil ergeht, in Ansehung der Zal der Urtheiler gemacht wird, daß erstere von 8 = und leztere von 6 Beisizern entschieden werden sollen, wenn diese in Zukunft auch in regula von 8 erörtert werden?

Vierter Anstand. Steht nicht zu erwarten, daß die Berathschlagungen von längerer Dauer seyn werden, da die Vereinigung von 8 Köpfen schwerer zu erzielen ist, als von 6?

Selbst diejenigen Sachen, die nicht so sehr verwikelt sind, als es die kammergerichtlichen Prozesse gewönlich zu seyn pflegen, werden mehrere Zeit wegnehmen, da das heilsame *Placet* dem heutigen Geschmake nicht sehr angemessen ist.

Kömmt eine Rechtsfrage bei einer Sache vor: So wird keiner aller seligen Juristen um desto weniger vergessen werden, als derselben Andenken von 2 Parentators mehr gefeiert werden wird.

Fünfter Anstand. Vielleicht würde man weniger gewissenhaft mit den Katarrfiebern umgehen, wenn sie der Justizpflege unschädlicher seyn werden. Die Sachen giengen unter 6 Herren so gut und besser (g) zu Ende, als unter 8.

Die

(g) In kürzerer Zeit.

Die häufigere Katarrn gereichten also der Justiz gar zum Vortheile, und wären weniger zu befürchten, als zu wünschen?

Diese Anstände (mit dem von mir oben bei Erörterung der ersten Hauptfrage gezeigten, in regula nicht, sondern nur in einzelnen seltnen Fällen, obwaltenden Nuzen des befragten Vorschlags zusammen gehalten) erweken den Wunsch einer bessern und der Beförderung der Sachen angemeßnern Einrichtung. Diesem folge ich, und beantworte hiemit die lezte und

dritte Hauptfrage.

Wenn ich mir nicht zur Hauptregel gesezt hätte, nur allein Vorschläge zu thun, die zugleich den Verfügungen des R. S. von 1775 nicht zuwider sind: So würde ich den schmeichelhaften Gedanken, daß das Kammergericht in 4 Judizial- und 6 Extrajudizialsenäte eingetheilt werden mögte, ausbilden, und diesen Vorschlag als den besten aufstellen. Da er aber nicht anders bestehen kann, als wenn zugleich mehrere Punkte der neuesten Gesezgebung gänzlich umgeändert würden: So verlasse ich dieses reizende Gemälde, und seze meiner Vorstellungskraft Schranken, die mir es in der schönsten Gestalt bildet.

Mein

Mein Plan, der den Vorschriften des J. R. S. keineswegs zuwider ist, wäre zusammengedrängt folgender:

Itens: Die in allen Senäten auf jedesmalige Judizialtäge überschießenden Beisizer treten zusammen, um nicht nur allein Bescheidtischsachen, sondern auch Extrajudizial- und andere kleine Sachen vorzunehmen.

IItens: Auf einen der bestimmten Extrajudizialtäge (*h*) müßten in den drei Senäten causae extrajudiciales privatorum vorgenommen werden, und dann hätte sich jeder Senat unter sich selbst in zwei Räthe zu theilen.

IIItens: Auf den anderen Extrajudizialtag müßten in den 3 Senäten in regula reichsständische Sachen vorgenommen werden, und die alsdann überschießenden Beisizer hätten sich allein mit Bescheidtischsachen zu beschäftigen.

Bevor ich erweise, daß

a) dieser Plan dem oben angeführten dreifachen

(*h*) Per conclusum Pleni vom 15. und Conclus. Vis. vom 24. Jan. 1776 ist der Montag und Dienstag hiezu bestimmt worden.

fachen Hauptzweke des J. R. S. vollkommen entspreche, und daß er

b) der Justiz am heilsamsten sey;

will ich zuvor untersuchen, ob er mit sonst keinen Schwierigkeiten umwunden sey, die seine Anwendbarkeit verhinderten.

Prüfung eines jeden Punkts.

Prüfung des ersten. Die Haupteinrede, welche man diesem Punkte meines Vorschlags, in Ansehung seiner ungehinderten Anwendbarkeit, entgegen sezen kann, ist:

Daß auf solche Art manche von den überschießenden Beisizern angefangne Sachen abgebrochen, oder die Judizialsenäte, bis die dahin zu berufenden abkommen könnten, aufgehalten werden müßten.

Ich antworte hierauf:

Lezteres darf sich nie zutragen, und ersteres wird sich selten oder wohl gar nicht ergeben, wenn man die dabei zu beobachtende Masregeln nicht außer Augen sezen wird.

Diese sind folgende:

Die Beisizer, welche abtreten, müßten sich

bei

bei dem Referenten ihres Senats erkundigen, wie lange ohngefähr seine Sache dauern mögte, welches dieser beiläufig voraus wissen kann. Sie könnten sich alsdann in dem zusammengesezten Senate ruhig fort beschäftigen, bis sie allenfalls denken, daß sie bald nötig seyn würden.

Dann erkundigen sie sich wieder, oder besser, das Direktorium läßt ihnen zu Zeiten hierüber Nachricht geben (*i*).

Doch dieses ist nicht einmal nötig.

Die Ueberschießenden gehen bei jedesmaliger Judizialsession zuerst in ihre bestimmten Senäte (*k*), wo

---

(*i*) Dieses ist bisher schon üblich gewesen. Die von dem Gerichte aus Mangel an Beschäftigung auf einige Zeit Exilirten ließen sich öfters oder täglich erkundigen, wann sie nötig seyn würden, und erhielten immer eine wahrscheinliche, und bei dem herannahenden Schlusse der Sache eine bestimmte Antwort.

(*k*) Das Verbot des §. 40 J. R. A. „Nicht weniger „hat jeder Beisizer sich alsofort in seinen Rath und „Stelle zu verfügen, keineswegs aber zuvor in ge„meiner Rathsstube zusammen zu kommen„ erstrekt sich nicht hieher, da dort von dem Plenumzimmer die Rede ist. Auch wird die Nachricht in wenigen Augenbliken eingeholt seyn.

wo sie vor Anfange der Räthe (*l*) alle Täge Nachricht einholen, und ihre Masregeln darnach nehmen können.

Diejenigen Herren, welche einer baldigen Berufung entgegensehen, benachrichtigen hievon den Referenten, der in dem zusammengesezten Senate an der Reihe steht (*m*), und ermessen mit ihm, ob die

(*l*) Man kann sich leicht vorstellen, daß die Berathschlagungen nicht mit dem Glokenschlage 9 ihren Anfang nehmen, und daß es auch hier geht, wie es wohl bei allen Gerichten in der Welt zu gehen pflegt, und wie es vielleicht selbst bei dem Areopage nicht anders gegangen ist. Bis sich die Herren alle versammeln; — bis man sich im Winter von der strengen Kälte, und im Sommer von der großen Hize erholt hat; — bis das sämtliche Wohlbefinden aus einander gesezt ist — (wo steht es, daß bei Gerichte keine Lebensart herrschen soll? Cela seroit faire les choses sans ceremonie); — und bis die vorgefallnen — ohne Pythia zu seyn, läßt sich das Uebrige errathen. — Gewiß ist es indessen, daß verleumderische Zungen die Sache übertreiben, indem sie von Stunden reden, die öfters so darauf gehen sollen. Es ist aber einmal mit jeder allgemeinen Sage nicht anders. Tam ficti pravique tenax, quam nuncia veri. *Virg.*

(*m*) Denn auch hier muß und kann die persönliche Ord-

die Sache länger dauern könnte, als bis sie ad Senatum judicialem abgehen würden. Bei dem geringsten Anschein dürften sie derselben nicht beiwohnen. Wenn gemeine Sachen zu erörtern vorliegen: So sind sie ohne das nicht nötig, sondern unter die alsdann übrig bleibenden 3 Beisizer zu rechnen, welche sich alsbald an den Bescheidtisch zu begeben haben, um die eigentlichen Bescheidtischsachen zu erledigen, von denen sie jeden Augenblik abkommen können.

Nimmt man zu diesem allem, daß die wenigsten Extrajudicialia lange dauern, und die meisten in einer halben Session- und manche in noch wenigerer Zeit abgehandelt werden: So läßt sich der fast untrügliche Schluß machen, daß dem in Frage stehenden Anstand sehr leicht und immer vorzubeugen seyn werde.

Gesezt aber auch, es ergäbe sich der Fall, daß die ad Senatum judicialem zu berufenden Beisizer mit einer Sache zu der Zeit, als sie abgefodert würden, noch beschäftigt wären; folgt hier-

nung im Referiren, jedoch mit einigen Einschränkungen, und auf eine unschädlich geänderte Art, beobachtet werden.

aus, daß deswegen die befragte Einrichtung nicht zu adoptiren sey? —

Soll man sich hindern lassen, 50 (*n*) Sachen zu beendigen, weil die 51te unterbrochen werden kann (*o*)? —

Manche Definitivberathschlagungen dauern mehrere Monate (*p*), viele 5 bis 6 Wochen, und die meisten 6 bis 8 Sessionen durch (*q*). Wie lange also und wie oft können die Ueberschießenden ohne die geringste Besorgnis fortarbeiten?

Selbst dann, wann eine ganz kleine Definitivjudizialsache vor ist, die, gesezt auch, in einer Session zu Ende geht, sind sie nicht gehindert, der Justiz durch Erledigung von 5 bis 6 Extraju-
di-

(*n*) Von einem täglichen Extrajudizialsenate läßt sich wohl jährlich mehr als so viel versprechen.

(*o*) Gemäß der zu beobachtenden Masregeln kann man diesen Fall nicht leicht mehr als einmal im Jahre vermuthen.

(*p*) Man hat Beispiele, daß ein Beisizer $\frac{3}{4}$ Jahre lang referirt hat.

(*q*) Es giebt auch manche, die in 2, 3, auch in einer Session abgethan werden. Diese leztern sind aber selten.

dizialsachen die erspriesllchsten Dienste zu erweisen, da sie noch 4 bestimmten Täge (r) auszubleiben haben, während derer der Turnarius in dem Judizialsenate seine Rekurrentsachen vorbringt.

Das Direktorium bei einer jeden in dem zusammengesezten Senate zum Vortrage kommenden Sache hätte gemäß art. 17 des J. R. S. jedesmal der unter denen, die der Sache beiwohnen, im Range oberste Assessor, und wenn dieser Referens wäre, der erste Votant zu führen.

Der Turnus könnte in diesem zusammengesezten Senate auf folgende Art beobachtet werden:

So wie die Beisizer das erstemal zusammenkommen, nähme er bei dem obersten im Range un-

(r) Diese werden gewönlich so genau eingehalten, daß die Herren die Sessionen nach Stunden zälen, und sich die zu gute kommen lassen, welche ihnen wegen allenfallsigen Plenis oder auf andere Art abgegangen sind. Um so gewisser werden sie in Zukunft immer benuzt werden, wenn man auch kleine Definitivsachen in diesen 4 Tägen vorzubringen gestatten wird, welches höchst nötig ist, da sonst dergleichen Sachen zurükbleiben, weil kein Beisizer sich solche kleinen Vorträge zu seiner Hauptturnalrelazion gerne anrechnen läßt. Die bestimmte Zeit dürfte aber nicht überschritten werden.

unter ihnen seinen Anfang, und gienge dann weiter in dieser Ordnung fort. Doch dürfte nicht gestattet werden, daß sich ein Beisitzer den Turnus vorbehielte, der wegen baldiger Berufung ad Senatum judicialem nicht referiren könnte, wenn die Reihe an ihm stünde. Dieses würde nur zu Unordnungen, Widerspruch und Aufenthalt Anlaß geben.

Die jedesmal neu eintretenden Mitglieder wären aber nach ihrer Rangordnung nicht gleich zum Referiren zu lassen, wenn unter den Beisitzern, welche dem abwechselnden Senate länger beigewohnet, einige vorhanden wären, die ihnen im Range nachstünden; sondern leztere hätten vorher zu referiren, ehe erstere nach ihrer Ordnung zum Referiren gelangten, weil sonst die im Range untersten Beisitzer weniger Gelegenheit haben würden, in dem zusammengesezten Senate zum Vortrage zu kommen, als die öbern. Jedoch wäre von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, wenn jene bei dem Eintritte dieser schon einigemal Turnarii gewesen wären, wo alsdann die neu eintretenden in ihrer Ordnung alsbald zu referiren hätten.

Diese Limitazionen sind um so weniger zu verwerfen, als die Ursache des anbefohlnen Turnus nur hauptsächlich bei Judizialsachen eintritt.

Die

Die Religionsgleichheit (s) wird ebenmäßig immer vorhanden seyn, da die Beisizer jedesmal nach dieser abtreten.

In dem Falle, wenn eine in diesem Senate erörterte Sache einer weitern Erörterung bedürfte, hätte ich wegen der sogenannten Rekurrenz einen der Justiz heilsamen Vorschlag zu thun.

Vor der neuen Einrichtung mußten zu den rekurrirenden Sachen die nämlichen Beisizer gezogen werden, welche vorher dabei gewesen waren, und dieses hieß Rekurrenz.

Der Art. 10 des J. R. S. verordnet aber, daß alte und neue Rekurrentsachen in dem Senate, wo der Referens sizt, ohne Rüksicht, wer vormals der Sache beigewohnt, vorgetragen werden sollen, und schaft also hiemit die Rekurrenz ab (t).

(s) Diese wird überhaupt in allen Sachen beobachtet, so lange sie zu erzielen steht. Wenn sie nicht vorhanden ist: So tritt ficta paritas in den Fällen ein, wo Gleichheit erfoderlich ist.

(t) Bei Sachen, die schon vor der neuen Einrichtung entschieden worden sind. Solche, die nachher in den bestimmten Senäten entschieden werden, rekurriren ohne

Doch hat dieselbe, so sehr sie auch sonst von übeln Folgen war, ihren wesentlichen Nuzen; und es wäre zu wünschen, daß in obigem Falle die nämlichen Beisizer wieder zugegen seyn könnten, welche der Sache vorher beigewohnt. Da aber die Mitglieder des zusammengesezten Senats stets abwechseln, und selten wieder gerade die nämlichen zusammen kommen werden: So ließe sich der Vorschlag thun, daß dergleichen Sachen in ausserordentlichen Stunden (*u*) vorgenommen werden mögten.

Es

ohne das, so lange die Senäte nicht verändert werden (welches nicht leicht geschehen wird) immer wieder unter den nämlichen Beisizern, da die Ordnung, wie die Beisizer denselben beiwohnen, immer die nämliche bleibt. In Ansehung dieser ist also die Rekurrenz, die in der Sache selbst liegt, nicht abgeschaft, und ergiebt sich in regula immer, wenn nicht per exceptionem ein Votans außer seiner Ordnung statt eines andern, der verhindert war, einer Sache beiwohnte, zu der er sonst nicht gehörte.

(*u*) Ich würde hiezu nachmittägliche Stunden vorschlagen, die auf die gewönlichen Kammertäge zu obigen Fällen zu verwenden wären, wenn der R. S. von 1775 Art. 22 nicht ausdrüklich die Vormittäge zu ausserordentlichen Sizungen verordnete. Es würde ersteres den Beisizern vielleicht weniger unangenehm fal-

Es wäre dieses ein der heiligen Justiz zu bringendes Opfer.

Obschon zwar die Rekurrenz bei Extrajudizialsachen in Ansehung sonst vielleicht nötiger Wiederholungen selten von Nuzen seyn wird (v), da die hierin gepflogne Berathschlagungen nicht so weitläufig zu seyn- und bei einer weitern Deliberazion ohnehin verlesen zu werden pflegen, welches die neu zu der Sache gekommne Herren so gut unterrichtet, als es die vorher dabei gewesenen

fallen, da diese Täge ohnehin zum Rathsgange bestimmt sind, und die Kammerfeiern zu Fertigung der Relazionen dienen, wovon die beste Zeit abgeht, wenn die Vormittäge zu ausserordentlichen Sizungen verwendet werden müssen. Narratur et prisci Catonis saepe mero caluisse virtus. — Vielleicht ein Aufschluß des Art. 22?

(v) Bei gewönlich weitläufigen Judizialsachen hat sie freilich hierwegen ihren wesentlichen Nuzen. Das Kammergericht hat sie daher durch ein neuerliches Conclusum Pleni in so weit wieder hergestellt, daß sie so lange immer statt haben solle, als ihre Beobachtung mit dem geringsten Aufenthalte nicht verknüpft seyn würde. Diese Vorsorge begreift jene Sachen, die nach der neuen Einrichtung entschieden worden sind, und den in der vorhergehenden Note t am Ende bemerkten Fall.

nur immer seyn konnten: So ist sie doch bei rekurrirenden Extrajudizialsachen, die vorher in dem abwechselnden Senate entschieden worden sind, aus der Ursache von unumgänglicher Notwendigkeit, weil sich sonst der Fall ergeben könnte, daß wenigere Vota gegen mehrere majora machen würden.

Ich seze einmal voraus, daß auf die Rekurrenz keine Rüksicht genommen würde: In dem abwechselnden Senate wären nun in einer gemeinen Sache die Prozesse per unanimia abgeschlagen worden; und als hierauf weiter um Erkennung gebeten, ohne daß dabei einige Adjunkzion gesucht worden, trüge der Referens die Sache entweder wieder in dem zusammengesezten oder in seinem bestimmten Senate vor, und in beiden kämen 3 neue Votanten dazu. Nun nehme ich weiter an, daß der Referens die erneuerte Beschwerde wieder nicht gegründet fände, und die Prozesse nochmals abschlagen wollte, die 3 übrige Stimmen giengen aber auf deren Erkennung, und machten gegen denselben majora. Das wäre also gerade der Fall, wo 3 Stimmen viere reformiren würden, dem nicht anders als durch obigen Vorschlag begegnet werden kann.

Bei

Bei den wenigsten rekurrirenden Sachen wird aber die Beiziehung der nämlichen Herren nötig seyn. Unnötig ist sie z. B. in den Sachen, in welchen vorher nur Schreiben um Bericht erkannt worden, in welchen Vorbescheide ergangen, nach denen in consequentiam verfahren werden muß, und gemäß Conclusi Pleni vom 6. März 1765 in allen solchen Sachen, in deren Merita der vorige Senat nicht hineingegangen ist.

Es werden also nur noch die Ordinazionen und die abschläglichen Dekrete übrig bleiben, bei denen aus der oben angeführten Ursache die Rekurrenz beobachtet werden muß.

Nicht alle abgeschlagnen Prozesse kommen bis zu einem wirklichen weitern Vortrag, obschon fast in keinem versäumt wird, die Bahne hiezu alsbald zu eröffnen, und die Ordinazionen, welche dem Unterrichter zu erfüllen obliegen, werden mehrerntheils befolgt. Es steht also nicht zu erwarten, daß die Fälle häufig seyn werden, welche erwähnte ausserordentliche Sizungen erheischen.

Ich will aber einmal annehmen, daß sie wohl zehnmal des Jahrs zu erwarten stünden; was würde zu wählen seyn, diese Aufopferung oder

die

die nötige Erfüllung der in ältern Gesezen schon anbefohlnen, und im R. S. von 1775 art. 22 aufs neue eingeschärften Schuldigkeit, die Extrajudicialia, wenn sie in den gewönlichen Sessionen nicht alle abgethan werden können, in ausserordentlichen Sizungen zu erledigen?

Es ist noch eine Frage, ob zur Erledigung der großen Menge rükständiger Extrajudizialsachen, die sich in einigen Jahren so sehr gehäuft haben, nunmehr 30 und mehrere ausserordentliche Sizungen hinreichen werden? Für die Zukunft würde aber die Menge solcher Sachen nicht weiters so anwachsen, wenn ein aus den überschießenden Beisizern zusammengesezter Senat zu Stande käme, der $\frac{2}{3}$ mehr Extrajudizialarbeit verrichten könnte, als sonst insgesamt verrichtet wurde. Wird man sich daher nicht gerne zu jener kleinen Aufopferung entschließen, um einer größern entledigt zu bleiben?

Endlich ergiebt sich die Frage:

Wie soll es alsdann gehalten werden, wann allenfalls in dem zusammengesezten Senate paria entstehen?

Der Art. 13 des J. R. S. verordnet, daß bei künftiger Gleichheit der Stimmen ein andrer Senat

nat adjungirt; und wenn alsdann paria entstehen würden, die Sache zum vollen Rathe gebracht werden solle (w).

Dem zusammengesezten Senate kann kein anderer adjungirt werden, weil ersterer nicht der nämliche bleibt, und seine Mitglieder verwechselt.

Die beste Auskunft ist, wenn der Referens die hier in paria verfallne Sache in seinem bestimmten Senate wieder aufs neue vorbringt, und die Sache so betrachtet wird, als wenn sie zum ersten-

(w) Wenn man dieses Gesez nach seinen dürren Worten nimmt: So läßt sich daraus folgern, daß die darin enthaltne Vorschrift auf alle Art Sachen sich erstreke, da sie im allgemeinen gefaßt ist, und keine Ausnahme macht.

Sollte aber nicht wohl eine Ausnahme zu machen seyn, wenn eine gemeine Extrajudizialsache in paria verfällt? Warum sollen hier, mit Uebergehung der 4 Beisizer des nämlichen Senats, welche bei der Sache nicht waren, die fremde Herren eines andern Senats beigezogen; und warum sollen zu 4 Beisizern 8 adjungirt werden? Ich glaube nicht, daß die allgemeine Vorschrift des Gesezes auch diesen einzelnen Fall begreife.

stenmal im Vortrage wäre (*x*). Doch muß die vorige Deliberazion verlesen werden.

Ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, daß der erste Punkt meines Plans mit keinen Schwierigkeiten umwunden sey, die seine Anwendbarkeit verhinderten, obschon mir der stärkste Beweis annoch zurük geblieben ist, der dieses für sich allein ohne alle Ausführung unwidersprechlich erprobt, da er in einer Erfahrung von mehr als 6 Jahren besteht, wo gedachte Einrichtung ohne die mindeste Schwierigkeiten schon wirklich Statt gefunden hat.

Ich führe hauptsächlich diese Epoche an, weil die Beobachtung der neuesten Gesezgebung zugleich mit

(*x*) Diese Vorkehrung ist in dem Art. 12 des J. R. S. vollkommen gegründet. Hier heißt es: „Die vormals (vor der neuen Einrichtung, beständigen Räthen ꝛc.) in paria verfallne Sachen — sind in dem „Senate, wo der Referens sizt, von neuem vorzutragen." Warum dieses? — Weil von denjenigen Beisizern, welche die paria gemacht haben, einer in jenen, der andre in diesen nunmehr stabilen Senat zu sizen kommen wird, aus denen sie einzeln nicht heraus genommen werden dürfen. Die nämliche Ursache waltet in obigem Falle ob; also findet auch die nämliche Gesezgebung Plaz.

mit derselben verknüpft war, ohne der ältern steten Verfassung des Kammergerichts zu gedenken, wo ein aus den überschießenden Beisizern zusammengesezter Senat immer vorhanden gewesen ist.

Als das Kammergericht im Anfange des Jahrs 1776 über die Befolgung des J. R. S. Berathungen hielte, und bei der annoch vorhandnen mindern Beisizerzal alsbald Vorkehrungen treffen wollte, welche die lezte Visitazion nicht für anwendbar fand: So erließ dieselbe, nachdem sie die deswegen gehaltne kammergerichtlichen Berathschlagungen den 15. Jenner 1776 eingesehen, annoch des nämlichen Tags ein Conclusum Visitationis, dessen hauptsächlich hieher gehörigen Punkte folgende sind:

a) „Bei dem jezigen Bestand des Kaiserl. und „Reichs Kammergerichts keine zwei Senäte „anzuordnen, sondern mit Vornahme der „Judizial- und Extrajudizialsachen noch zur „Zeit in den bei Einlangung des J. R. S. „angeordnet gewesenen Senäten fortzufah„ren, jedoch

b) „solche nicht weiters zu verändern, noch „zu einzelnen Sachen besondere Senäte zu be„stellen, anbei

c)

c) „in Ablegung der Relazionen den gesezmäßi„gen Turnus zu beobachten, und auf den Or„dinem causarum zu sehen.

Es blieb hierauf von der Zeit dieses Visitazionsschlusses bei der hergebrachten Verfassung, daß die auf Judizialtäge Ueberschießenden einen weitern Senat formirten (y), bis auf den 1. Jun. 1782

(y) Das Kammergericht bestand aus 17 Beisizern, die in 4 Senäte eingetheilt waren, welche auf Extrajudizialtäge für 4 Extrajudizialräthe, und auf Judizialtäge für 2 Judizialräthe galten.

Der 1te verband sich mit dem 2ten, und der 3te mit dem 4ten, um die Judizialsenäte aufzustellen. Wenn also z. B. im 1ten Senate judicialiter referirt wurde; so traten 2 Beisizer des 2ten Senats zu der Sache, und die 2 andern blieben überschießend. Wenn im 2ten Senate judicialiter referirt wurde; so ergänzten 2 Beisizer des 1ten Senats den zu Judizialsachen erfoderlichen Numerum, und die 2 andern Beisizer des 1ten Senats blieben überschießend, und so wurde es auch mit dem 3ten und 4ten Rathe gehalten.

Zwei kombinirenden Senäte machten daher einen großen Senat aus, der nicht weiters verändert werden durfte, der eine Ordnung im Abtreten beobachtete, der den Turnus erzielte, und der also den jezigen Senäten vollkommen ähnlich war.

1782, wo das Kammergericht sich bei der vollkommnen Inswerksezung des J. R. S. für genötigt hielt, die täglich überschießenden Beisizer nach dem Buchstabe des Gesezes (z) nicht weiters mit andern, son-

(z) Nach dem Buchstabe des Art. 20, und wider den Buchstab des Art. 21 des J. R. S.

In leztern, der die überschießenden Beisizer an den Bescheidtisch verweiset, wird hierwegen die K. G. O. Th. 1 Tit. 10 §. 15 zur Vorschrift aufgestellt, worin folgendes verordnet ist: „ Wo auch ein Beisi„ zer in den 2 oder 3 Definitivräthen in seiner Ord„ nung referiret, und über das Interlokutorien oder „ Bescheide hinter sich hätte, mit denen er gefaßt „ wäre, soll ihn alsdann der Kammerrichter oder „ Präsident aus demselben Rathe so lang, bis er „ mit denselben Bescheiden gerecht würde, erlauben, „ und dagegen einen Beisizer aus dem Bescheidra„ the die Zeit an seine Statt in den Definitivrath ver„ ordnen.

Aus diesem Geseze sowohl, als aus erwähntem Art. 21 selbst läßt sich der Schluß unmöglich machen, daß hier nur allein von Bescheidtischsachen die Rede sey. Im Gegentheil ließe sich daraus folgern, daß hier nicht von Bescheidtischsachen, sondern von dem Bescheidrathe, und den daselbst vorzunehmenden Sabbatin- und Extrajudizialsachen die Rede sey.

Zum wenigsten erweisen die Ausdrüke, damit der-

sondern nur allein mit Bescheidtischsachen zu beschäftigen, und dieselbe nach diesem gar bald vollendeten Geschäfte nach Hause zu dimittiren.

Un-

---

derjenige Beisizer, der zuerst abreferirt, und zum Bescheidtische gehörige Sachen hinter sich hat, mit denen er gefaßt ist — ein Beisizer, welcher seine Bescheidtischsachen allschon vorgetragen hat, und der Ausdruk Bescheidrath abwechselnd mit Bescheidtisch, welche in dem Art. 21 vorkommen, diese Ausdrüke, sage ich, erweisen zum wenigsten, daß hierunter nicht die Bescheidtischsachen allein begriffen seyen.

Kein Beisizer hat Bescheidtischsachen hinter sich, die er seine Bescheidtischsachen nennen kann, weil diese nicht ad referendum gegeben werden. Mit diesen kann er also nicht gefaßt seyn, da sie, sobald sie ihm zugetheilt werden, um sich darauf gefaßt zu machen, aufhören Bescheidtischsachen zu seyn, und Bescheidrath ist mit Bescheidtisch keineswegs gleichbedeutend. Ersterer dient nach Vorschrift der in Art. 21 allegirten K. G. O. Th. 1 Tit. 10 §. 15 zur Erörterung der Sabbatin- auch Extrajudizialsachen, und lezterer ist allein für die eigentlichen Bescheidtischsachen bestimmt.

Man sah wohl voraus, daß die überschießenden Beisizer mit den Bescheidtischsachen allein ihre volle Beschäftigung nicht haben würden, und befahl ihnen deswegen auch die Vornahme anderer Sachen.

Der

Unterdessen weiß man sich in Ansehung des während jener Epoche aus den überschießenden

E Bei-

Der vorgeschlagne aus den überschießenden Beisizern zusammengesezte Extrajudizialsenat ist daher nichts anders, als eben der in Art. 21 angeordnete Bescheidrath. In verbis simus faciles, dummodo in re conveniamus: Er ist nichts anders, als die Vollstrekung der in der K. G. O. Th. 1 Tit. 10 §. 15, in dem V. M. v. 1595 §. 6 — von 1600 §. 14, und in mehrmals erwähntem Art. 21 selbst vorgeschriebnen Verfahrungsart.

Freilich entsteht ein Widerspruch, wenn man den vorhergehenden Art. 20 dahin erklären will, daß Sabbatin- und Extrajudizialsachen *nur allein* in den beständigen Senaten, und *nirgends als allein* in diesen erörtert werden dürften.

Wie kann aber gedachter Artik. diese Bedeutung haben, da der gleich darauf folgende Artik. 21 derselben offenbar entgegen steht?

Beide lassen sich nur dann vereinigen, wenn man annimmt daß ersterer die Sabbatin- und Extrajudizialsachen zwar an die beständigen Senate verweiset, lezterer dabei aber gedachte Sachen auch an dem Bescheidtische zu erörtern erlaubet.

Keine andre Auslegung kann Statt haben, als diese, da man einen sonstigen Widerspruch so wenig als ein vielleicht eingeflossnes Misverständnis ohne Verwegenheit nicht denken darf.

Beisizern gestellten weitern Senats keiner vorgefallnen Unordnungen und keiner Schwierigkeiten zu besinnen, welches ein sicherer Beweis ist, daß auch nunmehr keine zu erwarten seyn werden, da damals schon beobachtet werden mußte, was für izt zu beobachten steht, da die damaligen Senäte, welche nicht weiters verändert, und zu einzelnen Sachen nicht besonders bestellt werden durften, beständige waren, wie die jezigen, und da der gesezmäßige Turnus damals erzielt werden mußte, wie er jezt zu erzielen steht.

Prüfung des zweiten Punkts meines Plans.

Wie weit die Extrajudizialsachen zurük sind, zeigen die eigne Aussagen der Kammergerichtsbeisizer, die herzhaften Klaglieder der Prokuratoren, und die Nänien der Kanzleipersonen.

Es ist also die höchste Notwendigkeit, hier alle nur mögliche Mittel anzugehen.

Die in dem ersten Punkte vorgeschlagne, auf jedesmalige Judizialtäge von den überschießenden Beisizern zu verrichtende Extrajudizialarbeit würde die Klage um sehr vieles und am meisten beseitigen. Wenn nun ferner die in dem zweiten

Punk-

Punkte meines Plans begriffne Einrichtung Eingang finden wird: So ist derselben ganz und gar vorgebeugt.

Damit, daß die auf Extrajudizialtäge überschießenden Beisizer zu Formirung eines weitern Extrajudizialsenats zusammen treten sollten, ist der Sache um gar nichts geholfen.

Ein solcher zusammengesezter Extrajudizialsenat könnte auf diese Täge wenig oder gar nichts thun, da er jedesmal in den Vorträgen gestört und zerrissen würde (*a*).

Diesem läßt sich nicht, so wie während der Judizialdeliberazionen geschehen kann, vorbeugen, weil die meisten Extrajudizialsachen nur kurze Zeit dauern.

Wie vieler Vortheil aber der Justiz dadurch zufließen würde, wenn auf einen der bestimmten Extrajudizialtäge jeder Senat sich mit Erörterung gemeiner Extrajudizialsachen doppelt beschäftigen würde, fällt klar in die Augen (*b*), so wie auch

 die

(*a*) Ursache des misbilligten kammergerichtlichen Vorschlags C.

(*b*) Wie viel mehrere Sachen würden alsdann erledigt! Statt

die Weise, wie dieses ohne die geringsten Schwierigkeiten und Hindernisse geschehen könne.

Es müßte ein- für allemal festgesezt werden, daß auf den einen Extrajudizialtag nur allein reichsständische Sachen, und auf den andern nur allein Causae mediatorum in der Regel vorgenommen würden.

Auf den zu leztern Sachen bestimmten Tag hätte jeder Senat in zwei gleiche Theile zu treten, und jeder Theil sich mit der Vornahme solcher Sachen zu beschäftigen.

Die Theilung machte sich mit Beobachtung der Religionsgleichheit von selbst.

Die beiden ersten katholischen, und die beiden ersten evangelischen Beisizer machten den einen, und die beiden lezten katholischer und evangelischer Seits den andern Theil aus, in welchem leztern der darin oben sizende Beisizer, und wenn die-

Statt 3, die sonst im Gange waren, wären es ihrer izt 6; und die Arbeit gienge, ohne einen Augenblik unterbrochen zu werden, stets fort, da das zeitverderbliche Ein- und Austreten wegfiele. Natürlicher Weise konnte dieses keinen langen Aufenthalt verursachen. Aber auch Augenblike sind kostbar, sind mit Golde abgewogen.

dieser referirt, der erste Votant das Direktorium zu führen hätte.

Der Turnus könnte und müßte beobachtet werden, doch in der Maße, daß er nicht in dem ganzen Senate, sondern in den beiden Theilen desselben, in jedem unter sich selbst herumgienge, und mit jenem in reichsständischen Sachen, der ebenmäßig für sich allein und besonders einzuhalten wäre, in keiner Verbindung stünde, sondern als ein den gemeinen Sachen eigner und besonderer Turnus angesehen würde.

Daß in zwei besondern Stuben gearbeitet werden müßte, versteht sich von selbst. Doch wäre das Protokoll, welches in dem einen Theile des Senats geführt wird, nicht besonders zu binden, sondern nach Verlaufe des Jahrs dem Extrajudizialprotokoll reichsständischer Sachen beizufügen.

Wenn ein Beisizer auf diesen Tag verhindert wäre, so könnte die Theilung nicht vor sich gehen; sondern der Referens, welcher in reichsständischen Sachen an der Ordnung stünde, hätte eine solche vorzutragen. Sollte er aber damit nicht versehen seyn, so kann er eine gemeine Sache referiren, und die Ueberschießenden hätten sich an den Bescheidtisch zu begeben.

Wenn es sich zutrüge, daß in einem oder den beiden Theilen des Senats die Turnarii keine gemeine Extrajudizial- oder Sabbatinsache haben sollten: So wäre deswegen die Theilung nicht aufzuheben, sondern die folgenden Beisitzer, ohne Reservazion des Turnus (c) der erstern, zum Vortrage zu lassen.

Der Notarius Hebdomadarius hätte dabei der Vorschrift des V. M. von 1576 §. 6 (d) und des

(c) Die Reservazion wäre unnötig, da der Turnus in den zertheilten Räthen bald herumgeht, und würde nur zu Unordnungen und Aufenthalt Anlaß geben.

(d) Ist des Inhalts: „Wie dann auch ferner alle „Notarii ihre Register alle Wochen und Samstäge „zu übersehen, die unexpedirten Supplikaziones „samt den Referenten auszuzeichnen, und dem Herrn „Kammerrichter zuzustellen schuldig seyn, darauf „derselbe oder dessen Amtsverweser den Referenten „fürnehmen, die Ursachen, warum er zu gebühren„der Zeit die nicht expedirt, anhören, dieselbe noch„mals bald zu expediren anhalten, und da er etli„chemal in solchem Unfleis erfunden, gegen ihn „vermög der Ordnung prozediren solle. (Dem C. der K. G. O. Th. 1 Tit. 11 §. 19 und Th. 1 Tit. 42 §. 12 eingetragen.)

des J. V. A. §. 77 (e) genau nachzukommen, und alle Samstäge dem Herrn Kammerrichter ein Verzeichnis der unexpedirten Supplikazionen mit dem bei jeder Rubrik bemerkten Namen des Referenten zuzustellen.

Eben so hätten die Senatsnotarien jedesmal anzumerken, welche Herren allenfalls mit der Entschuldigung, daß sie mit keiner Sache versehen wären, ihren Turnus vorbeigehen ließen, und hievon dem Herrn Kammerrichter zu Ende der Woche die schriftliche Anzeige zu machen.

Diese Vorschrift ist in den Gesezen gegründet, und deswegen nicht zu übergehen, obschon sie vielleicht für izt unnötig seyn wird, da die Schilderung, welche der Assessor von Ludolf zu seiner Zeit von dem damaligen Collegio camerali machte,

(e) Enthält: „Die Bescheide über die Supplicationes „sollen, so viel immer möglich, beschleuniget, und „zur Expedizion befördert werden, zu dem Ende die „Notarii ihre Register alle Samstäge wohl zu übersehen, aus solchen die unexpedirten Supplicationes „samt dem Referenten auszuziehen, und dem Herrn „Kammerrichter zuzustellen schuldig seyn, welcher „dann ins besondere hierauf genau acht zu haben, „und gegen den unfleißigen Beisizer der Ordnung „nach zu verfahren hiemit angewiesen wird.

auch das gegenwärtige vollkommen bildet. Praesens enim Collegium camerale aemulatione laudabili in peragendis laboribus tangitur. DE LUDOLF in Colloquiis p. 15 et 145.

Wenn endlich in einem Theile des Senats die sämtlichen Mitglieder mit gemeinen Sachen nicht versehen seyn sollten (welches sich wohl nicht leicht zutragen wird): So wäre sich in der Kanzlei zu erkundigen, ob keine solche Sachen vorhanden, welche dann alsbald zu erörtern stünden (*f*).

Was würde mehr zu wünschen seyn, und was würde mehr von der besten Einrichtung Zeugnis ablegen, als wenn in den beiden Theilen eines Senats dieser Fall sich ergeben würde?

Aspice venturo laetentur ut omnia seclo.

Prüfung des dritten und lezten Punkts.

So gewiß es ist, daß die für eine ganze Woche vorkommende Bescheidtischsachen in sehr kurzer Zeit erledigt werden; eben so sicher ist es auch, daß

(*f*) Selten wird es hieran fehlen, da die gemeine Sachen die häufigsten sind, und wohl täglich neue Extrajudizialsachen eingegeben werden.

daß sie, wenn sie an die beständigen Senäte verwiesen würden, dem ungeachtet nicht ohne Aufenthalt der ununterbrochen fortzusezenden Deliberazionen wichtigerer Sachen abgethan werden könnten (*g*).

Damit diese Unterbrechung nicht Statt finden mögte, ist der in ältern Gesezen gegründete, und nur ausser Uebung gekommne Bescheidtisch durch den J. R. S. wieder hergestellt worden.

Es muß daher bei dieser Wiederherstellung sein Verbleiben haben.

Die auf den einen Extrajudizialtag (*h*), wo in regula reichsständische Sachen in den 3 Senäten vorgenommen würden, überschießenden 7 Beisizer wären an keinem Orte füglicher angestellt, als an dem Bescheidtische, um nur allein die eigentlichen Bescheidtischsachen zu erledigen, da sie, wie ich oben schon bemerkt habe, mit Vornahme weiterer Extrajudizialsachen der Justiz wenigen Vortheil bringen würden, weil sie nie sicher wären, alle Augenblike in ihre bestimmten Senäte gerufen zu werden.

Es

(*g*) Ursache des misbilligten Kammerg. Vorschlags B.

(*h*) Der Montag wäre z. B. für reichsständische- und der Dienstag für gemeine Sachen zu wählen.

Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß sie die Bescheidtischsachen, so viel deren jedesmal vorliegen, alle zu erledigen nicht im Stand seyn sollten, da zugleich die auf andere Täge in dem zusammengesezten Senate bei Erörterung gemeiner Extrajudizialsachen überschießenden Beisizer sich zu diesem Geschäfte ebenfalls verwenden.

Wenn der Turnarius in reichsständischen Sachen mit einer solchen nicht versehen wäre: So würde der folgende zuzulassen seyn. Sollte dieser auch wieder keine solche Sache haben: So gienge es an der Reihe weiter, und alsdann nur, wenn keiner unter allen Herren des Senats damit versehen seyn sollte, wären gemeine Sachen vorzunehmen.

Der Senat hätte alsdann nach Angabe des vorigen Punkts zu verfahren, und in seinen beiden Theilen machten diejenigen Herren mit ihren Vorträgen den Anfang, welche in jedem an dem Turnus stehen; und derjenige, an welchem die Reihe gewesen wäre, eine reichsständische Sache vorzubringen, wenn er eine solche gehabt hätte, bleibt an diesem in solchen Sachen besondern und eignen Turnus stehen.

Der für reichsständische Extrajudizialsachen be-

bestimmte Tag wäre mit dem folgenden für gemeine Sachen bestimmten dergestalt in Verbindung zu sezen, daß mit einer angefangnen Causa Statuum, wenn sie noch kurze Zeit oder auch eine Stunde zu ihrer Beendigung erfoderte, vorerst fortgefahren, und nach deren Erledigung zu gemeinen Sachen geschritten würde.

Noch besser wäre es, überhaupt festzusezen, daß ein solcher Vortrag vorerst zu Ende gebracht werden müßte, wenn auch der für gemeine Sachen bestimmte Tag ganz darauf gienge, in dessen Ersaz der künftige sonst reichsständischen Sachen gewidmete genommen werden könnte.

Ich glaube genugsam erprobt zu haben, daß die von mir vorgeschlagne Einrichtung mit keinen Schwierigkeiten umwunden sey, die ihre Inswerksezung verhinderten, und schreite daher zu dem allein noch übrigen Beweise, daß dieselbe

a) den Absichten des J. R. G. vollkommen angemessen, und endlich

b) der Justizpflege am heilsamsten sey.

Lezteres bedarf keines weitern Beweises, da sich dieser aus dem bisher vorgekommnen von selbst ergiebt, und ersteres erprobt sich nicht weni-

ger

ger durch sich selbst, sobald man die oben angemerkten 3 Hauptzweke des J. R. S. ins Gedächtnis zurükruft, und jeden vorgeschlagnen Punkt darnach prüft.

Wenn

Itens die auf Judizialtäge überschießenden Beisizer zusammen treten, um nicht allein Bescheidtischsachen, sondern auch Extrajudizial- und andere kleine Sachen vorzunehmen:

So wird die Absicht des J. R. S. die Direktorialwillkür einzuschränken dieserwegen um kein Haar gekränket.

So wie das Direktorium die Beisizer nicht nach Willkür bestimmt, welche jedesmal abtreten, sondern die gesezmäßige Ordnung hier zur Richtschnur dient; eben so kann dasselbe den Senat nicht nach Willkür bestimmen, der aus diesen nach der gesezmäßigen Ordnung abgetretnen Beisizern sich von selbst bestimmt.

Die Sachen werden unter eben so viel Urtheilern vorgenommen, als der J. R. S. erfodert, und der Hauptzwek der Beförderung der Justizpflege wird so viel möglich und am besten erzielt.

Wenn

IItens auf den einen Extrajudizialtag in den

3 Senäten in regula causae communes vorgeschlagnermaßen abgehandelt werden, und wenn endlich

IIItens auf den andern Extrajudizialtag in regula reichsständische Sachen zum Vortrage kommen, und die alsdann überschießenden Beisizer sich mit Erledigung der Bescheidtischsachen beschäftigen:

So werden die beiden ersten Hauptzweke der jüngsten Gesezgebung eben so wenig außer Augen gesezt, als der lezte auf alle nur mögliche Art am meisten erfüllt wird.

So wenig auch diese Wahrheiten bezweifelt werden können; so steht doch denselben noch verschiednes entgegen, welches annoch zu untersuchen seyn wird.

Die Abstimmungen der Reichsversammlung über den kammergerichtlichen Bericht vom 13 Jul. 1776, welche die vom K. G. gemachten Vorschläge widrig aufgenommen haben, scheinen den meinigen eben so entgegen zu seyn.

Ich habe keinen dieser Vorschläge adoptirt, als den wegen Zertheilung der Senäte bei dem Vortrage gemeiner Extrajudizialsachen, der freilich auch keinen Beifall erhielt.

Jene

Jene Berathschlagungen sind zwar wieder ausgesezt, und zu keinem Schlusse reif geworden; um deswillen aber ist der entzogne Beifall nicht von geringer Wichtigkeit.

Die daraus entspringenden Besorgnisse werden nur dadurch gemindert, wenn man in Betrachtung zieht:

Itens Die Reichsstände waren wider das K. G. wegen der von demselben gegen die lezte Visitazion in erwähntem Berichte geführten Beschwerde aufgebracht, und

IItens war der Vorschlag nicht genug auseinander gesezt, um die tief gefaßten Eindrüke einer willkürlichen Direktorialgewalt, die dabei dem Anscheine nach befürchtet werden konnte, auszulöschen.

ad I) der in dem Concluso Visitat. vom 15. Jan. 1776 vorkommende Ausdruk *Justitium* (i) gab zu der Klage die Veranlassung.

Wie

(i) Die ganze Stelle, worin dieser Ausdruk vorkömmt, und wodurch die lezte Visitat. dem K. G. zu viel gethan haben sollte, ist diese: „ Die Plena came- „ ralia nicht weitershin, wie der hohe Reichs Vi- „ sitat. Congreß misfälligst bemerket, in den ordent- lichen

Wie misfälligst aber diese aufgenommen wurde, zeugen folgende Aeusserungen:

Magdeburg im R. Fürstenrathe über das Kais. Kommiss. Dekret vom 15. März 1777 (k):

„ Die Beschwerde des R. K. G. über vorge-
„ dachte Verfügung des Visitazionskon-
vents

„ lichen Rathsstunden, sondern durchaus in horis
„ extraordinariis zu halten, anmit dem unleidli-
„ chen bisherigen Justitio ohne Verzug ein Ende
„ gemacht, und von dem Collegio camerali sei-
„ nem Amtsberufe, zum Troste der notleidenden
„ Parteien, in Ertheilung unparteiischer Justiz ge-
„ folget. (v. Balemanns Visit. Schlüsse S. 66)

Der Herr Kammerrichter hatte gleich Anfangs der Berathschlagungen über die Befolgung des J. R. S. in Proposition gebracht, jedesmal eine Stunde früher zu Rathe zu gehen, und 2 Stunden zu Rechtssachen, und die übrigen zur Versammlung im vollen Rathe anzuwenden. Das Conclusum Pleni fiel aber nach diesem heilsamen Vorschlage nicht, sondern per majora dahin aus, daß gedachte Berathschlagungen nur allein in den gewönlichen Rathsstunden gehalten, und bis zu deren gänzlicher Vollendung nichts anders vorgenommen werden sollte. Diese auf solche Art einige Zeit gehaltne Plena veranlaßten obige Stelle des Visit. Conclusi.

(k) Fabers N. St. K. Th. 47 S. 24.

„ vents vom 15. Jan. 1776 stünden nicht
„ anders, als für sehr befremdlich und auf-
„ fallend zu ermessen, weilen gedachte Reichs-
„ deputazion dem K. G. blos dasjenige ein-
„ geschärfet habe, was bereits in dem Visit.
„ Absch. vom J. 1713 §. 17 versehen und
„ vorgeschrieben worden, nämlich die Plena
„ nicht zur Hemmung der Rechtspflege an
„ ordentlichen Rathstägen und Stunden,
„ sondern zu einer andern Zeit zu halten.
„ So wie nun sothane ohnehin in ungeziemen-
„ den Ausdrüken angebrachte Vorstellung
„ gegen eine in Vollmacht des ganzen Reichs
„ handelnde Deputazion, so zu sagen, von
„ dem Geiste des Eigenwillens und der Un-
„ abhängigkeit eingeflößt zu seyn scheine,
„ also könne man auch ꝛc

Bremen: „Der V. A. von 1713 §. 17 verordne
„ deutlich, daß die Plena nicht an ordentlichen
„ Rathstägen und Stunden, sondern au-
„ ßer solchen, Nachmittags, und etwa auch
„ auf den Samstag, jedoch nach vollbrach-
„ ten Relazionen, oder, da es die Not-
„ durft erfodert, und die Sache keinen

Ver-

„ Verzug leiden könnte, eine Stunde Vor-
„ mittags in ordinariis vorzunehmen seyen.
„ Es wäre diesemnach gegen das Gesez, daß
„ das K. G. zu der von ihm nötig gefundnen
„ Ueberlegung, wie der Reichsschluß von
„ ihm zur Vollziehung zu bringen sey, die
„ ordentlichen Rathstäge und Stunden zum
„ Nachtheil der Parteien verwendete, und
„ wie die Visitat. Deputazion ihrer Pflicht
„ gemäß handelte, indem sie diese Unord-
„ nung durch das angezogene Dekret vom
„ 15 Jan. 1776 ahndete und abänderte: Al-
„ so seye die dagegen geführte Beschwerde
„ für ungegründet, die Ausdrüke aber, wo-
„ mit solche angebracht worden, für nicht
„ geziemend zu halten.

Brandenburg-Onolzbach: „ Die Be-
„ schwerden gegen die Reichs Visitat. De-
„ putazion würden der dem versammelten
„ Reiche und einer von demselben abgeord-
„ neten Reichsdeputazion gebührenden Ach-
„ tung gemäß besser unterblieben seyn, da
„ ohnehin die R. K. G. Visitat. Deputa-
„ zion von dem Gerichte nichts verlanget,

„ als wozu es ehehin in dem V. A. de Ao.
„ 1713 angewiesen gewesen ꝛc.

So wenig zwar dieses als eine Grundlage der misfälligen Aufnahme anzugeben ist; so gewiß ist der andere von mir bemerkte Umstand dafür anzusehen.

ad II.) Befragter Antrag, daß bei Erörterung gemeiner Extrajudizialsachen sich jeder Senat mit dergleichen Sachen doppelt beschäftigen möge, ist unter allen möglichen Vorschlägen der einzige, der unmöglich verworfen werden kann, wenn er in dem gehörigen Lichte vorgestellt wird.

Ich habe schon ausgeführt, daß keine Direktorialwillkür dabei in Betrachtung komme, daß sich die Theilung Ordnungsmäßig von selbst mache, daß die so abgetheilten Senäte eben so wie ständige zu betrachten seyen, daß der gesezmäßige Turnus beobachten werden könne, daß durchaus keine Schwierigkeiten obwalteten, und daß endlich die befragte Einrichtung unumgänglich nothwendig sey, um den Hauptzwek der

neu-

neuesten Gesezgebung, die Beförderung der Justiz, zu erwirken, und seze nur noch dieses hinzu:

a) Die Vorschrift, welche die jedesmal überschießenden Beisizer an den Bescheidtisch verweiset, past nicht auf den Fall, wenn solche Sachen im Vortrage sind, die zu ihrer Erörterung nur die eine Hälfte des Senats erfodern. Hier kann ich die andere Hälfte des Senats, die in der nämlichen Anzal vorhanden ist, um die nämliche Art Sachen befördern zu können, nicht überschießend nennen. Ueberschießende kann ich mir nur dann denken, wenn in einem Senate eine Anzal Beisizer übrig bleibt, die zu gering ist, als daß sie nach Vorschrift der Geseze sich mit der Erörterung der Art Sachen, welche in einem solchen Senate vorgenommen werden, beschäftigen könnte.

b) Der Vorschlag begreift nur allein die Erlaubnis in sich, daß, wenn solche Sachen vorgetragen werden, die nur von vier Beisizer zu erörtern sind, die übrig bleibende andere Hälfte des Senats zu eben dergleichen Arbeiten sich verwenden dürfe.

Wer in der Welt wird bezweifeln, ob die gesezgebende Macht diese Erlaubnis ertheilen werde?

Ich wünschte nur wegen des ersten Punkts meines Plans eben so wenig bange zu seyn, obschon er eben so gut gegründet ist, da ein aus den auf Judizialtägen jedesmal überschießenden Beisizern zusammengesezter Extrajudizialsenat ebenmäßig nicht der allergeringsten Direktorialwillkür Plaz giebt, da er nicht zusammen gekünstelt wird, sondern die gesezmäßige Ordnung zur Führerin hat, die ihn von selbst aufstellt, da er nach vorgeschlagner Art den Turnus bezielet, da ihm eine Erfahrung von mehr als 6 Jahren zur Seite steht, die seine ungehinderte Anwendbarkeit unwidersprechlich erprobt, und da er endlich den Hauptzwek des J. R. S. die Beförderung am meisten, und auf die bei jeziger Verfassung nur immer mögliche Art erfüllet.

Mehrere bei lezt erwähnten Reichstagsberathschlagungen vorgekommene Aeusserungen, welche wider die Errichtung eines solchen weitern Se-

nats

nats mit Nachdruke eifern, nehmen mir daher die auf obige Wahrheiten gebaute Hofnung nicht, da erwähnte Misbilligungen aus Besorgnissen entstanden, welche ich beseitigt habe.

Die Vorstellung aber: Das Kammergericht hat in seinem Berichte vom 13. Jul. 1776 die Einrichtung, daß zu Judizialsachen in der Regel acht Herren gezogen werden mögten, für so heilsam angegeben; und einige reichsständischen *Vota* über jenen Bericht sagen sogar ausdrüklich: Man habe bei Abfassung des J. R. S. ohne Zweifel schon wirklich keine andere Absicht gehabt, als diese, und scheine solches daher einer neuen Verfügung nicht zu bedürfen (*l*); diese Vorstellung, sage ich, ist mir ein Schrekenbild, das mich nicht wenig beunruhigt, und meinem ganzen Gebäude den Umsturz droht, so sicher es auch auf seinen eignen Gründen ruht, so gewiß es ist, daß auf solche Art der Justiz *in regula* nicht, sondern nur *per exceptionem*, und zwar

in

(*l*) Fabers N. St. K. Th. 47 S. 34. 70.

[library stamp]

in seltnen Fällen, einiger Vortheil zukäme, daß sich manche dabei obwaltenden Anstände, z. B. Ungleichheit in Ansehung der Zal der Urtheiler bei der nämlichen Gattung Sachen, und längere Dauer der leider schon zu lange dauernden Berathschlagungen gar nicht beseitigen lassen, und so gewiß es endlich ist, daß gemäß meines Vorschlags der Justiz nicht in seltnen Fällen, sondern ohne Ausnahme jederzeit die nach der jezigen Verfassung nur mögliche und nötigste Beförderung zufließen würde.

Ferent ea fata nepotes.

Mir ist es genug, nach Ueberzeugung gesprochen zu haben, und das übrige von der Vorsicht zu erwarten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoscher, Johann Melchior, 1764-1809

Briefe und Abhandlungen über die jezige Verfassung des Kaiserlichen und Reichs Kammergerichts

Bd.: [1]

Regensburg (1785)

J.publ.g. 114 w-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558701-9
VD18 8038062X-001